

# impulse

02.2016

7,50 Euro

ISSN 1434-2715

[www.bag-ub.de/impulse](http://www.bag-ub.de/impulse)

Jeder Mensch kann „draußen arbeiten“  
Zwischenergebnisse des Projekts „Zeit für Arbeit!“

Peer Counseling  
Unabhängige Beratung von und für  
Menschen mit Beeinträchtigungen

Schwerpunktthema  
Bundesteilhabegesetz





## Editorial



Claus Sasse

## Liebe Leserinnen und Leser

Im November soll der Bundestag über den Regierungsentwurf eines neuen „Bundesteilhabegesetzes“ (BTHG) entscheiden. Um das geplante Gesetz wird seit vielen Jahren auf allen gesellschaftlichen Ebenen diskutiert und gestritten. Diese „Reifezeit“ hätte jeden gewöhnlichen Rum oder Whisky in ein besonders veredeltes Getränk verwandelt. Leider nicht so das BTHG, es hat von seiner langen Entstehungsgeschichte nicht profitiert. Zu Beginn galt noch das Motto „Think big!“. Aber von diesem Anspruch ist am Ende leider nichts mehr übrig geblieben. Zwar wurden die Verbände der Betroffenen in den Gesetzgebungsprozess mit einbezogen, angehört und um Verbesserungen gebeten. Jetzt bleibt bei vielen Verbänden und Betroffenen vor allem die Enttäuschung und die Wut über das Ergebnis. Dass das auf der Ebene der politischen Entscheider\_innen durchaus angekommen ist, zeigt sich nicht zuletzt daran, wie wenig sich dort jemand mit dem aktuellen Gesetzesentwurf schmücken mag. In dieser Ausgabe steht das BTHG im Mittelpunkt.

Jörg Bungart beschreibt die Auswirkungen des geplanten BTHG auf den Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben. Horst Frehe kritisiert in seinem Beitrag den im BTHG-Entwurf verwendeten Behinderungsbegriff. Ein besonders heikles Kapitel in der Diskussion um das BTHG betrifft die notwendige unabhängige Beratung der Betroffenen. In diesem Zusammenhang dokumentieren wir einen Artikel von Micah Jordan und Gudrun Wansing zur Konzeption und Umsetzung von Peer Counseling. Auch der Beitrag von Sascha Plangger, der das Thema Leichte Sprache aus wissenschaftlicher Perspektive beleuchtet, gehört im weiteren Sinn in diesen Kontext. Denn für ein selbstbestimmtes Leben ist es wichtig, dass Betroffene die Möglichkeit haben, sich Wissen anzueignen. Dazu gehört auch das Wissen um gesetzliche Bestimmungen. Dass und wie Teilhabe am Arbeitsleben auch für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf möglich ist, zeigt Berit Blesinger in ihrem Artikel über das Projekt „Zeit für Arbeit!“.

Besonderer Dank geht an Andi Weiland, Theresa Ehlen und Susanne Göbel, die es uns ermöglicht haben, die Ausgabe mit einer Bilderstrecke der Proteste gegen das BTHG zu illustrieren!

Wir wünschen allen eine bereichernde Lektüre.

06



## SCHWERPUNKT

### Bundesteilhabegesetz

06 Vorhaben  
Bundesteilhabegesetz  
Der große Wurf fehlt  
von Jörg Bungart

12 Kritik am  
Behinderungsbegriff  
des BTHG-Entwurfs  
von Horst Frehe

## Leichte Sprache

**Seite 27**  
Bundes-Teilhaber-  
Gesetz



### AUS DER PRAXIS

- 16 **Jeder Mensch kann „draußen arbeiten“**  
Zwischenergebnisse des Projekts „Zeit für Arbeit!“  
von **Berit Blesinger**



### WISSENSCHAFT

- 22 **Peer Counseling**  
Unabhängige Beratungsform von und für Menschen mit Beeinträchtigungen  
von **Dipl. Soz.arb. Micah Jordan** und **Prof. Dr. Gudrun Wansing**
- 32 **Leichte Sprache**  
Zur wissenschaftlichen Diskussion eines Konzepts  
von **Dr. Sascha Plangger**

### SERVICE

- 38 **Meldungen**
- 39 **Impressum**

# Vorhaben Bundesteilhabegesetz

## Der große Wurf fehlt – weiterhin strukturelle Benachteiligung betrieblicher Inklusion!

Jörg Bungart

**Das Bundeskabinett hat am 28. Juni 2016 das Bundesteilhabegesetz (BTHG) beschlossen nachdem Ende April der Referentenentwurf dazu vorgelegt wurde. Nach massiven Protesten der Menschen mit Behinderungen und der Verbände sind im aktuellen Gesetzesentwurf der Bundesregierung gegenüber dem vorherigen Referentenentwurf bereits einige Verbesserungen eingefügt worden<sup>1</sup>. Unter anderem wurde auch eine Forderung der BAG UB (s.u.) aufgegriffen: Im Budget für Arbeit (§ 61 Abs. 2 BTHG-Entwurf) wird klargestellt, dass die Länder im Rahmen ihrer Abweichungskompetenz bei der Höhe des Lohnkostenzuschusses (bis zu 75%) nur nach oben abweichen dürfen.**

Die Auseinandersetzungen um ein verbessertes Bundesteilhabegesetz im Sinne von Selbstbestimmung, Wahlmöglichkeiten und Personenzentrierung sind jedoch nicht abgeschlossen, sondern werden im Rahmen

des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens fortgesetzt. Hier geht es dann insbesondere um die Zustimmung der Länder im Bundesrat, die selbst verschiedene Kritikpunkte an dem bisherigen Gesetzesentwurf der Bundesregierung haben<sup>2</sup>. Grundsätzlich schließt sich die BAG UB den Stellungnahmen des Paritätischen Gesamtverbandes zum Referenten- und Gesetzesentwurf des BTHG an. Ergänzend möchten wir zu einigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gesondert Position beziehen: Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) genannten Ziele im Rahmen des Referenten- und Gesetzesentwurfs werden von der BAG UB grundsätzlich unterstützt. Hervorheben möchten wir vor allem zwei Zielsetzungen:

- Die Anreize zur Aufnahme einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sollen auf persönlicher und institutioneller Ebene verbessert werden.
- Die Möglichkeiten einer individuellen und den persönlichen Wünschen entsprechenden Lebensplanung und -ge-

staltung sollen unter Berücksichtigung des Sozialraumes bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe gestärkt werden.

Die gute Absicht ist an verschiedenen Stellen im Gesetzesentwurf und seiner Begründung erkennbar. In den vorliegenden Stellungnahmen werden die positiven Aspekte auch hervorgehoben. Allerdings bleibt der aktuelle Entwurf nach fast zehn Jahren intensiver Diskussionen aller Beteiligten in vielen Bereichen hinter den bekannten Erfordernissen zurück, wenn es, wie es im Gesetzesentwurf heißt, um die „Stärkung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“ geht.

Im Folgenden finden Sie unsere Positionen im Einzelnen. Abschließend unter Punkt 5. formulieren wir unsere Kernforderung eines eigenständigen Leistungskonzepts „*Individuelle betriebliche Rehabilitation und Inklusion*“.

1. Es gibt nach wie vor eine *Unterscheidung zwischen Menschen mit Behinderung, die ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwert-*



Das geplante BTHG: Es gibt noch erheblichen Korrekturbedarf!

Foto: Kirsten Hohn

barer Arbeitsleistung erbringen, und den Menschen mit Behinderung, die davon ausgenommen sind (§ 219 Absatz 2 BTHG-Entwurf). Diese Ausgrenzung widerspricht dem Inklusions- und Teilhabedanken. Zahlreiche Organisationen haben nachgewiesen, dass jeder Mensch unabhängig von der Art und Schwere seiner Behinderung zu einer Teilhabe am Arbeitsleben fähig ist, wenn er die Möglichkeit dazu bekommt und den Wunsch dazu hat. Hierbei geht es weniger um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, sondern um eine individuelle Teilhabe in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Die Teilhabe am Arbeitsleben darf Menschen nicht auf ihre bloße „wirtschaftliche Verwertbarkeit“ reduzieren, da dies zwangsläufig statt einer Selbst- eine Fremdbestimmung zur Folge hat. Dies ist mit einem modernen Sozialrecht auf der Basis der UN-BRK nicht vereinbar.

2. Die BAG UB begrüßt die Anpassung von § 151 Absatz 4 BTHG-Entwurf (bisher § 68

Absatz 4 SGB IX); siehe fett markiert:

(4) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind auch behinderte Jugendliche und junge Erwachsene (§ 2 Absatz 1) während der Zeit ihrer Berufsausbildung in Betrieben und Dienststellen **oder einer beruflichen Orientierung**, auch wenn der Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder ein Grad der Behinderung nicht festgestellt ist. Der Nachweis der Behinderung wird durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. **Die Gleichstellung gilt nur für Leistungen des Integrationsamtes im Rahmen der beruflichen Orientierung** und der Berufsausbildung im Sinne des § 185 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c.

Dadurch ist es nach dem Auslaufen der Bundesmodellprojekte berufsorientierender Maßnahmen im Übergang Schule-Beruf (Initiative Inklusion, Handlungsfeld 1, gefördert durch das Bundesministerium

für Arbeit und Soziales / BMAS) weiterhin möglich, Ausgleichabgabemittel der Integrationsämter für Schulabgänger\_innen zu nutzen. Damit kann eine Regelförderung unmittelbar im Anschluss an die Modellförderung in die Wege geleitet werden (in der Regel ab dem Schuljahr 2017/18), auch wenn mittel- und langfristig stattdessen Mittel der Kultusverwaltung einbezogen werden sollen. Zur Weiterführung und zukünftigen Finanzierung berufsorientierender Maßnahmen finden aktuell Verhandlungen in den Ländern zwischen den zuständigen Stellen statt. In diesem Zusammenhang soll insbesondere auch die zukünftige *Verknüpfung der BO-Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und der Initiative Bildungsketten (Bundesministerium für Bildung und Forschung / BMBF)* beschlossen werden. Erste Vereinbarungen dazu, wie in NRW, an dem BMAS, BMBF, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Länderministerien aus dem Sozial-, Arbeits- und Kultusbereich beteiligt sind, liegen bereits vor<sup>3</sup>.



Protest-Kundgebung der Kampagne #NichtmeinGesetz vor dem Berliner Hauptbahnhof am 28.6.2016

Foto: Andi Weiland, gesellschaftsbilder.de

Nach ca. 10-jähriger – ergänzender – Förderung durch den Bund (BMAS) mittels der Programme Job4000 und Initiative Inklusion (Handlungsfeld 1) ist es nun Zeit, dass eine länderfinanzierte Regelförderung flächendeckend vereinbart wird, die die sonderpädagogischen Förderbedarfe der Schüler\_innen berücksichtigt und bisherige Erfahrungen aufgreift. Am Übergang Schule-Beruf werden schließlich die entscheidenden Weichen für die individuelle Teilhabe am Arbeitsleben gestellt. Eine Herausforderung wird es sein, den mit zunehmender inklusiver Beschulung prinzipiell höheren Organisationsaufwand zu bewältigen: Die begleitenden Fachdienste müssen zukünftig mit erheblich mehr Schulen kooperieren und die Lehrer\_innen an den Regelschulen müssen die Möglichkeiten zur Förderung und Teilhabe am Arbeitsleben kennen und nutzen.

Offen ist, wie eine Regelung zum Inhalt in Satz 2 aus § 151 Abs. 4 erfolgen wird: „Der Nachweis der Behinderung wird durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht.“

3. Mit der Zulassung „anderer Anbieter“ in § 60 des BTHG-Entwurfs (siehe auch § 62 BTHG-Entwurf) ist eine Forderung der BAG UB umgesetzt und wird von uns grundsätzlich befürwortet. Damit entsteht endlich eine reale und flächendeckende Wahlmöglichkeit für Personen im Werkstattstatus zwischen einer Werkstatt für behinderte Menschen (sowohl Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich sowie Arbeitsbereich) und anderen Anbietern – auch über das Persönliche Budget (vgl. Begründung zu § 61 BTHG-Entwurf). Es heißt, dass für andere Leistungsanbieter grundsätzlich dieselben Qualitätsanforderungen wie für WfbM gelten und zudem werden nicht zu erfüllende Anforderungen im Vergleich zur Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) aufgezählt. Es ist sehr zu begrüßen, dass durch das Nichterfordernis der Mindestplatzzahl von 120 Plätzen bewusst auch „kleinere Leistungsanbieter“ angesprochen werden und die Form der „ausgelagerten

Bildungs- und Arbeitsplätze“ ausdrücklich genannt ist. Allerdings bleibt unklar, welche Qualitätsstandards die anderen Anbieter konkret erfüllen müssen (gerade auch bei einem Angebot einer so genannten „virtuellen Werkstatt“, also ohne eigene Räumlichkeiten und ausschließlich mit betrieblichen Bildungs- und Arbeitsplätzen) und ob z.B. die Werkstättenmitwirkungsverordnung gültig ist. Offen gelassen wird leider auch, wie die Anerkennung der anderen Leistungsanbieter erfolgen soll und ob mit der neuen Rechtssituation die öffentliche Ausschreibung Einzug hält. Dies wäre mit den bisherigen Erfahrungen mit Ausschreibungen (Dumpingpreise und Dumpinglöhne für die Fachkräfte, hoher Anbieterwechsel etc.) fatal.

4. Auch mit dem Budget für Arbeit wird eine Forderung der BAG UB umgesetzt und von uns grundsätzlich befürwortet. Bereits heute liegen mehrjährige Erfahrungen mit verschiedenen Ländermodellen vor. Gerade die evaluierten Ergebnisse aus Hamburg belegen, dass hiermit tatsächliche



*Wahlmöglichkeiten und alternative Angebote* zur „klassischen“ Werkstattleistung in Zuständigkeit des Leistungsträgers des WfbM-Arbeitsbereiches regional sinnvoll verankert werden können (fachliche Kooperation und Abstimmung zwischen den Anbietern statt Konkurrenz und Preisdumping über Ausschreibung). *Zu begrüßen ist, dass sowohl ein Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber als auch eine Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz im Budget für Arbeit (z.B. durch einen externen Job Coach) enthalten sind*, da ein Lohnkostenzuschuss allein eine dauerhafte Teilhabe nicht immer gewähren wird. Die in der Gesetzesbegründung enthaltene *grundsätzliche Dauerhaftigkeit beider Leistungsanteile ist von hoher Relevanz*. Es ist auch in der Umsetzung dieser Rechtsvorschrift sicher zu stellen, dass hier (wie es in der Begründung auch heißt) ein Personenkreis erfasst wird, der dem „Grunde nach dem allgemeinen Arbeitsmarkt wegen voller Erwerbsminderung nicht zur Verfügung steht“ und dessen Teilhabe nur mittels des Budgets für Arbeit gewährt werden kann (arbeitsfähig nur unter bestimmten Rahmenbedingungen, z.B. das Budget für Arbeit, aber nicht allgemein wettbewerbsfähig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt). Diese Sicherheit der prinzipiell dauerhaften Förderung benötigen sowohl die Menschen mit Behinderung als auch die Betriebe. *Der BAG UB sind allerdings Beispiele aus den Ländermodellen bekannt, dass Budgetnehmer\_innen nach mehreren Jahren vom zuständigen Leistungsträger als „erwerbsfähig“ eingestuft werden, in der Folge die Förderung entsprechend eingestellt wurde und der Leistungsträger sich nicht mehr in der Zuständigkeit sieht*. Dies war besonders dann der Fall, wenn der Betrieb aufgrund des Arbeitsrechts (begrenzte Möglichkeit befristeter Arbeitsverträge), aber auch aufgrund dessen, dass sich der/die Budgetnehmer\_in im Betrieb bewährt hat, einen unbefristeten Arbeitsvertrag angeboten hat. Der Leistungsträger hat diesen Schritt so interpretiert, dass dann eine Erwerbs-

fähigkeit vorliegt und argumentiert zudem, dass er eine Leistung nicht unbefristet bewilligen kann. Dies wird der Situation der Menschen mit Behinderung mit dauerhaftem Unterstützungsbedarf nicht gerecht. *Sollte hier also rechtlicher Klärungsbedarf sowohl im Leistungs- als auch Arbeitsrecht erforderlich sein, sind die erforderlichen Schritte einzuleiten*.

*Die Deckelung des monatlichen Lohnkostenzuschusses auf 1.162 Euro bzw. einen bestimmten Prozentsatz sowie die Möglichkeit der Senkung dieses Prozentsatzes durch Landesrecht lehnt die BAG UB ab* (maximal 40% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches), da damit eine individuelle Bedarfsdeckung nicht immer umsetzbar ist. Ob die nun rechtlich gesicherte Möglichkeit der finanziellen Beteiligung der Integrationsämter laut § 185 Absatz 3 Nr. 6 BTHG-Entwurf genutzt wird, ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe, zumal - sinnvollerweise - immer mehr Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben daraus zu finanzieren sind. Hier sind daher mittelfristig zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten zu schaffen, wenn die Inklusion in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes deutlich erhöht werden soll. Bei Zahlung des Mindestlohns ist eine 75%ige Förderung des Arbeitsentgeltes des Arbeitgebers (der Begriff „Arbeitsentgelt“ ist hier nicht eindeutig) nicht möglich (Beispielrechnung: selbst bei Annahme der niedrigsten Mindestlohns von aktuell 8,50 Euro wird dies deutlich:  $8,50 \text{ €} \times 39 \text{ Wochenstunden} = 1.425 \text{ €} / \text{Monat} + 20\% \text{ Sozialversicherungsbeiträge ohne Arbeitslosenversicherung} = 1.722 \text{ €} \text{ Arbeitnehmerbrutto} / \text{Monat} \times 75\% \text{ Lohnkostenzuschuss} = 1.291 \text{ €} / \text{auch } 70\% \text{ wären nicht gedeckt}$ ). Die deutlich unterschiedlichen WfbM-Kostensätze in den Ländern (und die mancherorts reduzierten Kostensätze bei betrieblicher Teilhabe über WfbM-Außenarbeitsplätze) gefährden ebenfalls eine individuelle Bedarfsdeckung, so dass neben einem erforderlichen Lohnkostenzuschuss

auch die Sicherstellung erforderlicher persönlicher Unterstützung im Betrieb (externer Job Coach) gefährdet ist.

Sicherzustellen ist, *dass auch beim Budget für Arbeit die Beiträge zur Rentenversicherung auf der Grundlage von 80% der monatlichen Bezugsgröße vom Bund gezahlt werden*, um eine Benachteiligung gegenüber „klassisch“ WfbM-Beschäftigten auszuschließen.

*Die BAG UB begrüßt die neu eingefügte Regelung zur Rückkehr in die WfbM in § 220 Absatz 3 BTHG-Entwurf*, da hiermit Rechtssicherheit für die Leistungsberechtigten hergestellt wird:

*(3) Leistungsberechtigte Menschen mit Behinderungen, die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt übergegangen sind oder bei einem anderen Leistungsanbieter oder mit Hilfe des Budgets für Arbeit am Arbeitsleben teilnehmen, haben einen Anspruch auf Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen.*

*5. Nach Auffassung der BAG UB fehlt es insgesamt an der Durchsetzungskraft für eine wirklich umfassende, bedarfsdeckende, qualitätsgesteuerte und innovationsfördernde Teilhabereform für alle Menschen mit Behinderung und es besteht nach wie vor eine strukturelle Benachteiligung individueller betrieblicher Inklusion*. Im Grunde werden – auch durch das zuletzt novelierte Vergaberecht und den vorliegenden Referentenentwurf – eher Ansätze der traditionellen Rehabilitation und Teilhabe gestärkt. *Es fehlt nach wie vor an der konsequenten Umsetzung betrieblicher Teilhabekonzepte und –strukturen, die tatsächlich die einzelne Person in den Mittelpunkt stellen (Personenzentrierung)*. Es ist absolut zu begrüßen, dass WfbM-Leistungen im Sinne von Wahlmöglichkeiten weiter entwickelt werden (z.B. Öffnung für andere Anbieter und Budget für Arbeit). Auch die Rechtsänderungen zur Weiterentwicklung von Teilhabemöglichkeiten in Integrationsfirmen werden von der BAG UB unter-

stützt (z.B. § 185 Absatz 2 BTHG-Entwurf: Herabsetzung des Schwellenwertes von 15 auf zwölf Stunden bei Beschäftigungen in Inklusionsprojekten). *Im Vergleich dazu jedoch wird die individuelle betriebliche Teilhabe der öffentlichen Ausschreibung ausgesetzt (und damit Dumpingpreisen, Dumpinglöhnen, Qualitätsverlust und regionaler Verwirrung aller Beteiligten einschließlich der Betriebe durch fortlaufende Anbieterwechsel). Nachteilsausgleiche, die für Integrationsprojekte gelten, werden nicht auf die individuelle betriebliche Teilhabe übertragen.* Selbst in der so genannten „freien“ Wirtschaft wird das Marktangebot verschiedener Branchen reguliert (Subventionen, Einzugsgebiete etc.). Abgesehen davon, dass der soziale Bereich kein „echter“ Markt ist, ist es äußerst fragwürdig, dass gerade der soziale Bereich und hier die individuelle betriebliche Inklusion, dem grenzenlosen (Preis-) Wettbewerb „frei“ gegeben wird. Menschen mit Behinderung, die sich für den individuellen betrieblichen Inklusionsweg entscheiden, werden zwar überall gelobt, aber aufgrund dieser ungleichen und unfairen Rahmenbedingungen nach wie vor benachteiligt – einschließlich der Betriebe, die sich diesem Weg aktiv öffnen. *Inklusion darf nicht als der Wegfall von individuell erforderlichen Nachteilsausgleichen verstanden werden. Menschen mit Unterstützungsbedarf haben diesen Bedarf auch im betrieblichen Kontext, nur das die Unterstützung ambulant und betrieblich zu leisten ist (z.B. durch Job Coaching).* Die BAG UB ist daher weiterhin ausdrücklich gegen die öffentliche Ausschreibung von Rehabilitations- und Teilhabeleistungen, da mit der aktuellen Ausschreibungspraxis belegbare Qualitätsverluste verbunden sind und somit letztendlich öffentliche Mittel und Versichertenbeiträge verschwendet werden.

*Bestehende Qualitätsmängel hat der Prüfdienst Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) der Bundesagentur für Arbeit be-*

*legt. Bei der Prüfung ausgeschriebener Maßnahmen fielen verschiedene Vertrags- und Qualitätsverstöße auf: Unzureichender Personalschlüssel, keine Weiterbildung und Supervision des Fachpersonals, unzureichende Begleitung im Betrieb, unzureichende Förderplanung und mangelnde regionale Vernetzung etc.* Bei der Maßnahme „Unterstützte Beschäftigung“ ist sieben Jahre nach der gesetzlichen Einführung dieser Leistung ein *fortlaufender Preisverfall* zu beobachten (ca. 80% des Preises sind Personalkosten, die eigentlich kontinuierlich steigen müssten, aber selbst Sachkosten wie Raummieten und Fahrtkosten sind grundsätzlich der Steigerung unterworfen). Von der Bundesagentur für Arbeit bekommen im Rahmen der Ausschreibung nach wie vor Anbieter den Zuschlag, die bis zu 30% unter dem von der BAG UB berechneten Preis liegen (der alle üblichen betriebswirtschaftlichen Kalkulationsgrößen enthält und womit das Fachpersonal sachgerecht entlohnt werden kann, wie ohne Preisverfall auch üblich). *Dumping für Leistungen für Menschen mit Behinderung ist die Folge.* Die Bundesagentur für Arbeit erscheint hilflos und hat die Bestimmung und Steuerung der Qualität längst an aggressive Dumpinganbieter abgegeben, die die Schwächen des Vergaberechts (im Sinne der Qualitätssicherung) ausnutzen. *Fachkräftefluktuation und Fachkräftemangel sowie damit verminderte Qualität sind die Konsequenz.* Auch das novellierte Vergaberecht stellt hier keine Verbesserung in Aussicht. Die Entscheider in Politik und Verwaltung schauen diesem Prozess entweder offenbar machtlos zu oder der Preisverfall wird zumindest in Kauf genommen, um Kosten zu Lasten der Qualität und Leistungserbringung einzusparen.

Die BAG UB fordert als eigenständiges Leistungskonzept eine „*Individuelle betriebliche Rehabilitation und Inklusion*“, deren Leistungsbestandteile so vergeben bzw. gestaltet werden, dass die bisherigen Nachteile der öffentlichen Ausschreibung

vermieden werden. Die BAG UB fordert ergänzend einen *allgemeinverbindlichen Branchentarifvertrag*, an den sich alle Anbieter bei der Kalkulation der Personalkosten halten müssen. In Gesprächen der BAG UB mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) wurde deutlich, dass die BA diese Zielsetzung unterstützt. Alle Verantwortlichen müssen nun entsprechend handeln, wenn die Leitlinien der UN-BRK und die formulierten Qualitätsansprüche ernst genommen werden. *Zudem sind verlässliche regionale Angebotsstrukturen für alle Beteiligten zu schaffen.* Ansonsten bleibt die im Referentenentwurf genannte Zielsetzung „unter Berücksichtigung des Sozialraums“ ohne Konkretisierung und lediglich eine Forderung auf dem Papier. *Es sind zwar seit der Einführung des SGB IX viele sinnvolle neue gesetzliche (Wahl-) Möglichkeiten geschaffen worden, aber die Umsetzung durch die zuständigen Verwaltungen ist seit 15 Jahren vielfach unzureichend.* Offenbar gibt es kein Instrumentarium, dies effektiv einzufordern. Ob hier die Stärkung der Aufgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zu Verbesserungen führen wird, bleibt abzuwarten. Zu der „*Individuellen betrieblichen Rehabilitation und Inklusion*“ zählt die BAG UB Leistungen wie Integrationsfachdienste (§§ 192-198 BTHG-Entwurf), Unterstützte Beschäftigung (§ 55 BTHG-Entwurf), Arbeitsassistentz (§ 185 Absatz 5 BTHG-Entwurf), Budget für Arbeit (§ 61 BTHG-Entwurf) sowie alle individuellen (ggf. noch zu schaffenden) Teilhabemöglichkeiten in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes unterhalb der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. *Insgesamt ist für eine individuell bedarfsdeckende, fachlich hochwertige, verlässliche und gegenseitig durchlässige Angebotsstruktur der Leistungen WfbM, Integrationsfirmen und der hier beschriebenen „Individuellen betrieblichen Rehabilitation und Inklusion“ zu sorgen.*



„Käfig-Aktion“ der Kampagne #NichtmeinGesetz vor dem Berliner Hauptbahnhof am 28.6.2016

Foto: Andi Weiland, gesellschaftsbilder.de

**Jörg Bungart**  
ist Geschäftsführer der  
BAG UB



**Kontakt und nähere Informationen**  
BAG UB  
Schulterblatt 36, 20357 Hamburg  
Tel.: 040 - 432 53 123  
Mail: joerg.bungart@bag-ub.de

wird sowie Transparenz und Konsistenz der Ausführungsbestimmungen als stark verbesserungsbedürftig gekennzeichnet werden. Download unter (Zugriff 2.8.16): <https://www.asb.de/de/news/2016-07/bundesteilhabegesetz-beschneidet-recht-auf-selbstbestimmung> Weiterhin hat der Sachverständigenrat der Ärzteschaft der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) hat mit großer Sorge die Ausführungen im BTHG-Referentenentwurf zum § 99 Leistungsberechtigter Personenkreis zur Kenntnis genommen: „Die Mitglieder des Sachverständigenrates der Ärzteschaft der BAR haben größte Bedenken gegen die hier geforderte Anwendung der ICF als Klassifikation. Die Forderung, dass Aktivitäten, die nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich sind, in einer Mindestzahl an Lebensbereichen auftreten müssen, widerspricht dem Gedanken der ICF und des bio-psycho-sozialen Modells. Es ist nicht nachvollziehbar, dass zwar allgemein die individuelle Betrachtung und die Selbstbestimmung des Betroffenen im Vordergrund stehen (sollen), aber dann ‚Zahlen‘ im Sinne der geforderten Menge (Anzahl) anstelle der Qualität der Beeinträchtigungen ausschlaggebend sein müssen. Der Mensch mit Behinderung kann und muss auch eigene Prioritäten für seine Teilhabe (am Leben in) an der Gesellschaft setzen, da nicht alle der neun

angeführten Lebensbereiche die gleiche Wertigkeit für die Person haben werden. Dies kann dazu führen, dass dieser Mensch sich ggf. zwar in nur wenigen (weniger als 5) Lebensbereichen eingeschränkt fühlt und trotzdem für sich wesentlich bzw. in ‚erheblichem Maß‘ betroffen sein kann.“ Download unter (Zugriff 2.8.16): <http://www.bar-frankfurt.de/news/details/artikel/deklaration-des-sachverstaendigenrates-der-aerzteschaft-der-bar-zum-bthg/> // Hinweis BAG UB: Der § 99 wurde im Gesetzesentwurf wohl nicht zuletzt aufgrund dieser Kritik ergänzt: „Ist bei Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 2 die Ausführung von Aktivitäten in weniger als fünf Lebensbereichen nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in weniger als drei Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich, ist aber im Einzelfall in ähnlichem Ausmaß personelle oder technische Unterstützung zur Ausführung von Aktivitäten notwendig, können Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden.“

2 Download unter (Zugriff 2.8.16): [http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/BTHG/Stellungnahme\\_Laender.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/BTHG/Stellungnahme_Laender.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

3 Download unter (Zugriff 2.8.16): <http://www.bildungsketten.de/de/604.php>

## FUSSNOTEN

1 Die berechtigte Kritik auf breiter Basis wird auch anhand eines Rechtsgutachtens zum Referentenentwurf von Prof. Dr. jur. Wolfgang Schütte für den Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) deutlich, in dem u.a. eine mangelnde konsequente Ausrichtung auf die Menschen- und Grundrechte sowie eine unzureichende Ausrichtung auf ein eigenständiges Leistungssystem bescheinigt

# Kritik am Behinderungsbegriff des BTHG-Entwurfs

Von Horst Frehe

**Das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UN-BRK)“ hat nicht den Anspruch, einen für die Gesetze der Unterzeichnerstaaten allgemeinen und umfassenden Behinderungsbegriff zu formulieren. Vielmehr hebt die UN-BRK in der Präambel unter e) darauf ab, dass das Verständnis von Behinderung einem ständigen Wandel unterworfen ist und in den Gesellschaften auch kulturell unterschiedlich sein kann. Sie benennt Elemente eines Verständnisses von Behinderung als soziales Wechselverhältnis zwischen verschiedenen funktionellen Beeinträchtigungen behinderter Menschen und den gesellschaftlichen Reaktionen darauf sowie vorgefundenen ausgrenzenden Strukturen, die zu einer Einschränkung der Teilhabe behinderter Menschen führen können.**

Das Forum behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) hat in seinem Entwurf für ein „Gesetz zur Sozialen Teilhabe“<sup>1</sup> eine Definition der Behinderung vorgeschlagen, die nicht eine Unterscheidung zwischen behinderten und nichtbehinderten Menschen – wie im Kabinettsentwurf des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)<sup>2</sup> – vornimmt, sondern das *Merkmal selbst definiert*. Damit lässt sich wesentlich klarer in den unterschiedlichen rechtlichen Zusammenhängen operieren.

Der Verzicht auf die Worte „volle und wirksame“ und die Beschränkung auf die gleichberechtigte Teilhabe in dem Regierungsentwurf zu einem „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“ (Bundesteilhabegesetz – BTHG – RegE), könnte von der Rechtsprechung als Beschränkung auf die rechtliche Ungleichbehandlung oder rechtliche Einschränkung der Teilhabe verstanden werden. Dies gilt insbesondere, weil in § 1 SGB IX-RegE bei der

Zielstellung des Gesetzes diese Worte in den vorherigen Referentenentwurf (BTHG-RefE) eingefügt wurden. Die Teilhabeverluste ergeben sich ja gerade bei gleichem formalem Zugang zur Gesellschaft durch die physischen, psychischen und einstellungsbedingten Barrieren in dem gesellschaftlichen Umfeld. Die Worte „voll und wirksam“ signalisieren, dass es auf das Ergebnis ankommt, nämlich auf die Überwindung der faktischen Zugangsbarrieren, die die Teilhabe einschränken. Behinderung ist das Ergebnis eines komplexen Wirkungszusammenhangs, der auf der Grundlage von Beeinträchtigungen, Teilhabebeeinträchtigungen, Ausschlüssen und Benachteiligungen basiert. Um dieses aufzunehmen, sollte die Definition der UN-BRK vollständig übernommen werden und die Worte „volle und wirksame“ sollten nicht nur in der Zielsetzung, sondern auch beim Behinderungsbegriff in § 2 SGB IX-RegE vor der gleichberechtigten Teilhabe eingefügt werden.



„Käfig-Aktion“ der Kampagne #NichtmeinGesetz vor dem Berliner Hauptbahnhof am 28.6.2016

Foto: Andi Weiland, gesellschaftsbilder.de

In der Definition in § 2 SGB IX-RegE wird die Unterscheidung zwischen „Behinderung“ und „Beeinträchtigung“ getroffen. Während Behinderung das Ergebnis der Einschränkung sozialer Teilhabe ist, definiert sich Beeinträchtigung über Funktionsverluste oder -einschränkungen im Verhältnis zu den allgemeinen Anforderungen in der Gesellschaft. Ziel vieler rehabilitativer Leistungen ist die Beseitigung, die Verringerung, der Ausgleich oder der bessere Umgang mit diesen Funktionseinschränkungen. Z. B. ist das Ziel von § 10 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) I und § 4 SGB IX-RegE nicht die „Behinderung“ abzuwenden, sondern die „Beeinträchtigung“ abzuwenden. Ebenso müsste es in § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB IX-RegE „Beeinträchtigung“ statt „Behinderung“ heißen. Auch die Bezeichnung „Grad der Behinderung, GdB“, müsste in „Grad der Beeinträchtigung“ umbenannt werden. Diese sprachliche Ungenauigkeit und definitorische Inkonsistenz zieht sich durch den gesamten Entwurf und spiegelt

ein erhebliches Verständnisdefizit wider, das mit der Unterscheidung der UN-BRK zwischen dem sozialen Behinderungsbegriff und der funktionellen Beeinträchtigung überwunden werden sollte: Der Blick auf die Teilhabeinschränkung sollte vom Behinderten weg auf die ihn einschränkenden Barrieren gerichtet werden, der Blick auf die funktionellen Einschränkungen Behinderter richtet sich dagegen auf die kurative und rehabilitative Medizin, die orthopädischen Hilfsmittel sowie auf die individuelle Anpassung der unmittelbaren Umgebung. Medizinische Rehabilitation verfolgt gerade dieses Ziel, die Folgen der Beeinträchtigungen zu reduzieren, zu kompensieren oder ihren Umgang damit zu trainieren. Wenn diese Unterscheidung in dem Gesetz nicht durchgehalten wird, führt dieses zu falschen Zielbestimmungen und rechtlichen Auslegungsproblemen. Die definitorische Klarheit der UN-BRK wird damit verschenkt und weicht einem undifferenzierten Alltagsverständnis, das gera-

de mit der UN-BRK überwunden werden sollte.

Es bleibt unklar, welche körperliche Beeinträchtigung oder gesundheitliche Einschränkung alterstypisch sein soll. Bei der Bestimmung des GdB sind in der behördlichen und gerichtlichen Bestimmung des Grades in der Praxis keine „alterstypischen“ Einschränkungen ausgeschlossen worden. Behörden und Gerichte dürften große Schwierigkeiten in der Praxis bei der Bestimmung eines alterstypischen Zustandes als Vergleichsmaßstab haben, da sich Alterungsprozesse je nach beruflicher Belastung, familiären und Alltagsanforderungen, Lebenswandel, sportlicher Betätigung und Ernährung sehr unterschiedlich gestalten. Der Verzicht auf diesen Satz würde faktisch den Personenkreis nicht erweitern. Eine Ausgrenzung von Menschen mit altersbedingten Beeinträchtigungen ist mit der UN-BRK nicht vereinbar. Gerade im Alter kommt es zu erheblichen Teilhabebeeinträchtigungen, die Diskriminierungen



Protestkundgebung der Kampagne #NichtmeinGesetz vor dem Berliner Hauptbahnhof am 28.6.2016

Foto: Andi Weiland, gesellschaftsbilder.de

i. S. der UN-BRK darstellen. Auch im Europäischen Recht ist die Benachteiligung wegen des Alters untersagt. Die Bestimmung verletzt daher sowohl die Menschenrechte in der UN-BRK als auch das Verbot der Diskriminierung in den Richtlinien der Europäischen Union (EU)<sup>3</sup> und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta-EU) insbesondere in den Artikeln 21 und 25 EU-Charta.

Das bisherige Konzept des SGB IX beinhaltet eine *Trennung* des ersten allgemeinen Teils für *Menschen mit Behinderungen*, der die Leistungsvorschriften für das Teilhaberecht beinhaltet, und einen zweiten – künftig dritten – Teil, der im Wesentlichen die Vorschriften für *Schwerbehinderte* umfasst. Die bisherige Trennung ist insbesondere für den Schutz vor Benachteiligungen (§ 81 Abs. 2 SGB IX-alt bzw. § 164 Abs. 2 SGB IX-RegE), bei den Ansprüchen auf eine angemessene Beschäftigung (§ 81 Abs. 4 SGB IX-alt bzw. § 164 Abs. 4 SGB IX-RegE), den besonderen Pflichten öffentlicher Ar-

beitgeber (§ 82 SGB IX-alt bzw. § 165 SGB IX-RegE), der Prävention (§ 84 SGB IX-alt bzw. § 167 SGB IX-RegE), den Integrationsfachdiensten (Kapitel 7 §§ 109 ff. SGB IX-alt bzw. Kapitel 7 §§ 192 ff. SGB IX-RegE) und den Inklusionsprojekten (Kapitel 11 §§ 132 ff. SGB IX-alt bzw. Kapitel 11 §§ 215 ff. SGB IX-RegE) sowie bei den Leistungen der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben (§§ 102 Abs. 2 ff. SGB IX-alt und §§ 185 Abs. 2 ff. SGB IX-RegE) des Integrationsamtes nicht mehr aufrecht zu erhalten. Der Schutz und die Leistungen sollten sich an dem Teilhabeverlust und den Schwierigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt orientieren und nicht am GdB. Bei der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) (Kapitel 12 §§ 136 ff. SGB IX-alt bzw. Kapitel 12 §§ 219 ff. SGB IX-RegE) kommt es z. B. nicht auf die Schwerbehinderung, sondern allein auf die Beschäftigungsprobleme auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt an. Vorschriften über die Frage der Beschäftigungspflicht, der Schwerbehindertenvertretung oder des

Kündigungsschutzes können von einem höheren Grad der Beeinträchtigung abhängig gemacht werden. Dieses ist eine politische Entscheidung, ab wann die Arbeitgeber in die Pflicht genommen werden. Auch spricht die Verpflichtung, die Ausgleichsangelegenheit vorrangig für die Beschäftigung Schwerbehinderter zu verwenden nicht dagegen, sie auch anderen Menschen mit Behinderungen für deren Beschäftigung zukommen zu lassen. Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben durch die Integrationsämter sollte allen beschäftigten Behinderten zu Gute kommen. Dieses widerspricht nicht der verfassungsrechtlichen Lage.

Die Einschränkung des Personenkreises in der Eingliederungshilfe durch den Begriff „wesentliche Behinderung“ und nun durch die „erhebliche Teilhabeeinschränkung“ in § 99 SGB IX-RegE ist weder konventionskonform noch erforderlich. Während in der Rechtsprechung Leistungsansprüche in der Eingliederungshilfe noch nie an der Wesentlichkeit gescheitert sind und diese Un-

terscheidung zum übrigen Recht lediglich als ein ideologisches Paradigma der Sozialhilfeträger vor sich hergetragen wird, wird die Beschränkung der Leistungen auf diejenigen, die in mindestens fünf Lebensbereichen bei ihrer Teilhabe personelle oder technische Unterstützung benötigen oder denen in drei Lebensbereichen die Aktivitäten auch mit Unterstützung die Teilhabe nicht möglich ist, den Personenkreis erheblich einschränken. Dieses wird insbesondere im Bereich Sinnesbehinderter zu vielen Rechtsstreitigkeiten führen. Ein Ausschluss von Personen, die wegen ihrer Taubheit in der Kommunikation und in den interpersonellen Interaktionen und Beziehungen auf einen Gebärdensprachdolmetscher angewiesen sind, Eingliederungshilfe zu verweigern, dürfte jedem billig und vernünftig denkenden Menschen als absurd erscheinen. Ob drei weitere Lebensbereiche mit einer teilweise diffusen Bestimmung (z. B. „bedeutender Lebensbereich“) benannt werden können, um zum Personenkreis zu gehören, oder ob durch ein diskriminierendes Absprechen der Kommunikationskompetenz nur drei Bereiche vorgewiesen werden müssen, bleibt offen. Auch die Anfügung eines Satzes 4 in § 99 Abs. 1 SGB IX-RegE, dass Leistungen der Eingliederungshilfe auch für den Personenkreis erbracht werden können, der in weniger als fünf Lebensbereichen personelle oder technische Unterstützung benötigt oder dem in drei Bereichen eine solche Aktivität auch mit Unterstützung nicht möglich ist, löst das Problem nicht. Der ausgeschlossene Personenkreis bleibt auf eine Ermessensleistung angewiesen, so dass geprüft werden muss, ob für die Person grundsätzlich

Leistungen erbracht werden sollen und ob ein entsprechender Bedarf besteht. Aus einer werden zwei Zugangshürden. Wenn der Personenkreis der Eingliederungshilfe nicht wesentlich gegenüber dem bisherigen Recht eingeschränkt werden soll, muss das Erfordernis einer erheblichen Teilhabebeeinschränkung fallen. Offensichtlich ist den Autoren auch nicht aufgefallen, dass mit der Konkretisierung der „erheblichen Teilhabebeeinschränkung“ die defizitorientierte Sichtweise von Behinderung wieder eingeführt wird. Auch ist überhaupt nicht nachvollziehbar, warum für die Eingliederungshilfeträger ein Sonderrecht geschaffen werden soll, das nicht auf den in § 2 SGB IX-RegE eingeführten Begriff abstellt. Warum soll dieser Personenkreis von Menschen mit Behinderungen, der nicht die Anforderungen des § 99 SGB IX-RegE erfüllt, von Leistungen der Bildung und der sozialen Teilhabe bei der Eingliederungshilfe ausgeschlossen werden, obwohl er in anderen Leistungsbereichen einen Anspruch hat? Es fehlt hier an einer rationalen Begründung, zumal dieser Ausschluss mit Sicherheit die Menschenrechte der UN-BRK verletzt. Auf die Einschränkung des Kreises der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe durch § 99 SGB IX-RegE ist daher zu verzichten.

Eine UN-BRK-konforme Definition der Behinderung könnte daher wie folgt lauten:

*Eine Behinderung liegt vor bei Menschen mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, wenn sie in der Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Ge-*

*sellschaft gehindert werden können. Eine Beeinträchtigung ist die Auswirkung einer gesundheitlichen Schädigung auf eine körperliche Funktion, die geistige Fähigkeit, seelische Gesundheit oder die Sinneswahrnehmung im Wechselverhältnis zu den üblichen Anforderungen.*

#### Horst Frehe

war Mitbegründer der ersten Bremer „Krüppelgruppe“, war Richter am Bremer Sozialgericht und ist aktuell Staatsrat bei der Bremer Sozialsektorin.



#### Kontakt und nähere Informationen

Mail: horst.frehe@kabelmail.de

Dieser Beitrag wurde unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de) als Fachbeitrag D27-2016 in der Kategorie D: Konzepte und Politik veröffentlicht; Beitrag D27-2016 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de); 18.07.2016.

#### FUSSNOTEN:

- 1 Abrufbar unter [www.teilhabe-gesetz.org//media//Ottmars\\_Dateien/140117\\_GST.pdf](http://www.teilhabe-gesetz.org//media//Ottmars_Dateien/140117_GST.pdf).
- 2 Abrufbar unter [www.reha-recht.de/infotehk/beitrag/artikel/bundeskabinett-beschliesst-bundesteilhabe-gesetz-und-nationalen-aktionsplan-20/](http://www.reha-recht.de/infotehk/beitrag/artikel/bundeskabinett-beschliesst-bundesteilhabe-gesetz-und-nationalen-aktionsplan-20/). Das Bundesteilhabegesetz soll das SGB IX reformieren; die Entwurfsfassung wird im Weiteren als SGB IX-RegE zitiert.
- 3 Vgl. u. a. Art. 1 der Gleichbehandlungsrahmen-Richtlinie 2000/78/EG.

# Jeder Mensch kann „draußen arbeiten“

Aktivitäten und Zwischenergebnisse des Projekts „Zeit für Arbeit!“  
der BAG UB

Von Berit Blesinger

**Das Aktion Mensch-Projekt „Zeit für Arbeit!“ der BAG UB fördert und begleitet den Auf- und Ausbau betrieblicher arbeitsweltbezogener Teilhabeangebote für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf. Das dreijährige Projekt läuft seit Januar 2015, hat also bereits Halbzeit - mit guten Erfolgen und erfolgreicher Kooperation der fünf beteiligten Projektpartner. An dieser Stelle möchten wir den Leser\_innen der impulse die bisherige Arbeit des Projekts vorstellen und einige Zwischenergebnisse präsentieren.**

## Ausgangspunkt: Exklusion von Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf

Wenn wir uns die Lebenswirklichkeit von Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf in Deutschland ansehen, scheinen wir von einer „inklusive Gesellschaft“

weit entfernt zu sein. Viele Menschen mit schwerster Behinderung leben in Pflegeheimen oder im privaten Wohnumfeld und halten sich dort 24 Stunden am Tag auf. Andere werden tagsüber zu Tagesstätten und abends wieder zurück in ihre Wohn- und Pflegeeinrichtungen gefahren. Auch sie machen in der Regel nur selten Erfahrungen im öffentlichen Raum – sie benutzen z.B. in aller Regel keine öffentlichen Verkehrsmittel, sie nehmen ihre Mahlzeiten in ihrer Einrichtung ein, sie besuchen nur selten öffentliche Bücherhallen oder kulturelle Angebote. Außerdem ist es bundesweit immer noch keine Selbstverständlichkeit, dass Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Der Grund dafür ist die Rechtslage in Deutschland: Wenn behinderungsbedingt keine „wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung“ erbracht werden kann, haben Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft keinen rechtlichem Anspruch auf Teilhabe

am Arbeitsleben. Die Grundlage dazu findet sich im Sozialgesetzbuch Neun (§ 136 Abs. 2 SGB IX).

Diese Regelung schließt für den genannten Personenkreis eine Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen aus. Da kein rechtlicher Anspruch auf die Teilhabe am Arbeitsleben besteht, besteht aber auch bei den Tagesstätten keine gesicherte überregionale Angebotsstruktur zur arbeitsweltbezogenen Teilhabe. Es gibt zwar inzwischen durchaus eine zunehmende Anzahl solcher Angebote für die Zielgruppe, aber der Zugang dazu ist vom Selbstverständnis der einzelnen Leistungsanbieter und den daraus resultierenden regionalen Teilhabeangeboten der Tagesförderung abhängig. Vorhandene Arbeitsangebote finden wiederum in der Regel innerhalb der Einrichtungen statt, so dass kein Kontakt zum regulären Arbeitsleben und den dort arbeitenden Menschen besteht. In jedem Fall fehlt es an überregionalen rechtlichen Regelungen und fachlichen Qualitätskrite-





„Käfig-Aktion“ der Kampagne #NichtmeinGesetz vor dem Berliner Hauptbahnhof am 28.6.2016

Foto: Andi Weiland, gesellschaftsbilder.de

rien von Teilhabeangeboten, die Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf Arbeitserfahrungen in Betrieben bzw. im Sozialraum ermöglichen.

Die Lebenssituation sehr vieler Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf steht also in z.T. scharfem Widerspruch zu den rechtlichen Grundlagen, die inzwischen vor allem durch die UN-Behindertenrechtskonvention bestehen. Das Projekt „Zeit für Arbeit!“ möchte eine andere Entwicklung unterstützen. Denn eine der Kernaussagen des Konzepts „Unterstützte Beschäftigung“ lautet: Unterstützte Beschäftigung ist für alle Menschen mit Behinderung möglich, weil nicht die Behinderung, sondern die individuellen Ziele, Wünsche, Fähigkeiten und die damit verbundene individuelle Unterstützung im Vordergrund stehen. An diese Aussage knüpfen wir an: Indem betriebliche Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf entstehen, zeigen wir, dass diese Aussage nicht nur

Theorie ist, sondern wichtige Impulse für die Praxis geben kann.

### Recht auf Teilhabe am Arbeitsleben in Betrieben und im Sozialraum - für alle!

Unser Projekt wäre nicht möglich ohne unsere fünf Projektpartner, die die neuen Teilhabeangebote in der Praxis entwickeln und im gemeinsamen Fachaustausch erproben und ausbauen:

- Leben mit Behinderung Hamburg
- Arbeiter-Samariter-Bund Bremen
- Spastikerhilfe Berlin eG
- Lebenshilfe Gießen und
- Lebenshilfe Worms

Alle Projektpartner sind etablierte Leistungsanbieter von Tagesstätten, die durch einen gemeinsamen Ausgangspunkt zum Projekt gefunden haben: Sie teilen die Überzeugung, dass jeder Mensch unabhängig von Art und Schwere der Behinderung in irgendeiner Weise „arbeiten“ kann – und das *Recht* und die *Möglichkeit* dazu

haben sollte. Dementsprechend haben alle Projektpartner schon vor vielen Jahren Arbeitsmöglichkeiten für ihre Teilnehmenden der Tagesstätten entwickelt. Bereits vor dem Projekt hatten außerdem bereits alle Projektpartner damit begonnen, arbeitsweltbezogene Teilhabeorte außerhalb der Einrichtungen für ihre Zielgruppe zu erschließen.

Im Rahmen unseres Projekts geht es nun darum, diese arbeitsweltbezogenen Teilhabeangebote in Betrieben und im Sozialraum gemeinsam weiterzuentwickeln sowie erste Qualitätskriterien für solche Teilhabeangebote zu erarbeiten. Die Projektleitung der BAG UB unterstützt die Projektpartner durch gemeinsame Konzeptarbeit, durch fachlichen Austausch, regelmäßige Treffen und Gespräche vor Ort sowie durch Öffentlichkeitsarbeit.

So entstehen in fünf verschiedenen Regionen unterschiedliche Modelle arbeitsweltbezogener Teilhabeangebote für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf in

## Verwendung von Begriffen und Schreibweisen

### MENSCHEN MIT KOMPLEXEM

#### UNTERSTÜTZUNGSBEDARF

Bei der Zielgruppe des Projekts handelt es sich um Personen mit Behinderung, die einen so hohen bzw. komplexen Unterstützungsbedarf haben, dass ihnen i.d.R. kein Platz in der Werkstatt für behinderte Menschen zuerkannt wird. Für die Beschreibung dieser Personengruppe gibt es bereits verschiedene Begriffe, z.B. „Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf“; „Menschen mit schwerer und Mehrfachbehinderung“ oder mit „komplexer Behinderung“. „Hoher Unterstützungsbedarf“ ist für viele Außenstehende nicht aussagekräftig genug, da hierzu auch Personen mit Behinderung zählen können, die ungeachtet ihres hohen Unterstützungs- bzw. Pflegebedarf etwa eine Ausbildung oder ein Studium absolvieren können. Die anderen beiden Begriffe wiederum stellen die Behinderung in den Fokus. Wir haben stattdessen entschieden, den Begriff „Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf“ zu verwenden.

#### ARBEITSWELTBEZOGENE BILDUNG UND TEILHABEANGEBOTE

Berufliche Bildung und Arbeit für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf? Es gibt nach wie vor viele Menschen, die auf diese Forderung mit Skepsis reagieren. Das hängt u.a. damit zusammen, dass wir im Allgemeinen „Arbeit“ sagen, aber „Erwerbsarbeit“ meinen, und dass „berufliche Bildung“ in der Regel mit regulären Ausbildungsberufen bzw. entsprechenden Tätigkeitsbereichen verbunden wird.

Tatsächlich ist für die meisten Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf Erwerbsarbeit im engeren Sinne nicht das eigentliche Teilhabeziel. Es geht für diese Zielgruppe überwiegend nicht um eine berufliche Ausbildung oder (Anlern-)Tätigkeit mit dem Ziel, den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen. Das Ziel von Personen mit komplexem Unterstützungsbedarf ist es in den meisten Fällen vielmehr, ohne Leistungsdruck am Arbeitsleben teilzuhaben, nach individueller Möglichkeit zu lernen und mitzumachen, das „normale“ Arbeitsleben außerhalb von Sondereinrichtungen kennenzulernen mit allem, was dazugehört. Der Anspruch auf die „wirtschaftliche Verwertbarkeit“ der Tätigkeiten ist dabei für diese Zielgruppe in der Regel nicht angemessen (auch wenn sie andererseits keinesfalls ausgeschlossen ist).

Deshalb sprechen wir in der Regel nicht von „beruflicher“ Bildung oder „Arbeitsangeboten“, sondern von arbeitsweltorientierten Teilhabeangeboten und von Angeboten zur Teilhabe am Arbeitsleben.

#### TAGESSTÄTTEN

Wir gehen davon aus, dass personenzentrierte Unterstützung von Menschen mit Behinderung nicht hauptsächlich Förderung, sondern vielmehr Begleitung und Assistenz bedeutet. Daher verwenden wir in der Regel nicht den Begriff der Tagesförderstätte, sondern den der Tagesstätten. Ausnahmen machen wir allerdings dort, wo in der jeweiligen Region Tagesförderstätten und Tagesstätten nebeneinander existieren oder die Außenwirkung des Angebots der Einrichtung noch sehr stark mit dem Begriff der Tagesförderstätte verknüpft ist.

Betrieben und im Sozialraum. Wir wollen die Wahlmöglichkeiten und Selbstbestimmung von Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf in diesem Bereich stärken und die fachliche Diskussion unterstützen. Die BAG UB hat damit ihren Wirkungskreis um eine wichtige Zielgruppe erweitert, die von betrieblichen Teilhabeangeboten nicht ausgeschlossen werden darf.

Bei alledem geht es in der Regel nicht darum, dem Personenkreis den Einstieg in reguläre Erwerbsarbeit zu ermöglichen mit dem Ziel, den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen. Vielmehr geht es darum, auch für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf die breite Vielfalt des Arbeitslebens zu erschließen, Arbeitsorte und Tätigkeiten zu finden, die ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechen, ihre Kontakte zu erweitern und individuelle Lernerfahrungen zu ermöglichen.

Die Entwicklung entsprechender Angebote ist nur möglich, wenn der Arbeit ein *personenzentrierter* Ansatz zugrunde liegt. Das heißt: Bei der Planung und Realisierung von Arbeitsmöglichkeiten stehen die Personen im Zentrum des Prozesses – von Anfang an. In diesem Zusammenhang haben sich die Konzepte und Methoden der Persönlichen Zukunftsplanung sowie der Sozialraumorientierung als zentral erwiesen. Wichtig ist in jedem Fall, dass die Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf genügend Raum und Zeit erhalten, um ihre Wünsche und Ziele deutlich zu machen, um ihre Fähigkeiten zu erproben und zu entwickeln, verschiedene Tätigkeitsbereiche und Materialien kennenzulernen. Und wichtig ist außerdem, dass ein Unterstützungsnetzwerk für die Personen entsteht. Dabei sollten die Ressourcen im sozialen Raum genutzt bzw. aktiviert werden, in dem die Person sich bewegt.

### Bausteine arbeitsweltbezogener Teilhabeangebote

Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben

setzen sich immer aus verschiedenen, aufeinander aufbauenden Angebotsbausteinen zusammen. Diese Teilhabeangebote begleiten den Prozess der Menschen mit Behinderung ggf. von der Schulzeit bis in einen regelhaften Arbeits- bzw. Alltagsablauf mit festen Arbeits-/Auftraggebern und einem unterstützenden sozialen Umfeld. Auch Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf brauchen solche differenzierten, verzahnten Bildungs- und Teilhabeangebote, wenn sie eine Chance auf Teilhabe am Arbeitsleben haben sollen. Sie sollten - bereits während der Schulzeit oder direkt im Anschluss daran - individuelle Unterstützung erhalten, mit der sie ihre Möglichkeiten und Wünsche arbeitsweltbezogener Teilhabe kennenlernen können. Anschließend sollten sie die Möglichkeit

## „Es geht darum, auch für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf die breite Vielfalt des Arbeitslebens zu erschließen.“

haben, individuelle Bildungsangebote zu nutzen, verschiedene Betriebe und Arbeitsbereiche kennenzulernen und schließlich ein betriebliches Umfeld zu finden, in dem sie langfristig einen Beitrag leisten können und möchten.

In unserem Projekt erproben daher die Projektpartner je nach regionalen und organisatorischen Voraussetzungen jeweils mehrere der folgenden Bausteine:

- 1. Persönliche Zukunftsplanung als wegweisendes Konzept einer personenzentrierten Hilfe- und Lebensplanung
- 2. Arbeitsweltbezogene Bildung in Betrieben und im Sozialraum, z.B. Kennenlernen verschiedener Arbeitsbereiche und Materialien, „Schnuppern“ in Betrieben, Weiterentwicklung arbeitsweltbezogener persönlicher

Kompetenzen

- 3. Dauerhafte arbeitsweltbezogene Teilhabe außerhalb der Einrichtung, z.B. stundenweise, im Rahmen einer Außenarbeitsgruppe oder als individuelles Angebot einer Wochenstruktur in Betrieben und im Sozialraum

### Praxiserfahrungen und erste Projektergebnisse

In unserem Projekt tauschen sich die Projektpartner regelmäßig über ihre Praxiserfahrungen und die Herausforderungen bei der Entwicklung der neuen Teilhabeangebote aus. Die Ergebnisse der Praxis vor Ort sowie des fachlichen Austauschs werden durch das Projekt ausgewertet und abschließend zu einem bundesweit anwendbaren Fachkonzept zusammengefasst.

Dieses Konzept wird ab 2018 allen Leistungsanbietern, die betriebliche Teilhabeangebote für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf entwickeln möchten, als kostenlose Arbeitshilfe zur Verfügung stehen.

Der Vorteil an unserer Arbeitsweise im Projekt ist, dass die Projektpartner parallel verschiedene regionale Modelle entwickeln können. Abhängig von den regionalen und organisatorischen Voraussetzungen entstehen zeitgleich unterschiedliche Teilhabeangebote, die regional verbreitet werden können und dadurch einen großen Wirkungsgrad für den Personenkreis erhalten. Zugleich profitieren die entstehenden Modelle durch den Fachaustausch und die Vernetzung der Projektpartner voneinander. Durch die übergreifende Konzeptarbeit der Projektleitung werden die unterschiedli-

chen Praxiserfahrungen dann ausgewertet und finden Eingang in das oben genannte Fachkonzept, mit dem wir das Projekt abschließen werden. Dieses Konzept wollen wir außerdem durch Handlungsempfehlungen für diesen Bereich ergänzen.

So können wir den verschiedenen regionalen und organisatorischen Bedingungen der Leistungsanbieter gerecht werden. Zugleich werden erste (übergreifende) Qualitätskriterien für den Aufbau arbeitsweltbezogener Teilhabeangebote für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf in Betrieben und im Sozialraum erarbeitet. Dazu gehören auch hilfreiche Methoden und Konzepte, die erprobt werden sollen. Darüber hinaus können wir auch offene Fragestellungen und Herausforderungen benennen, die sich bei der Entwicklung solcher Teilhabeangebote herauskristalisieren und die nach Projektende an verschiedenen Stellen weiter diskutiert bzw. bearbeitet werden sollten.

#### a) Angebotsentwicklung vor Ort

An allen fünf Standorten sind in den vergangenen anderthalb Jahren neue, betriebliche Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen in Tagesstätten entstanden.

- *Leben mit Behinderung Hamburg:* Mit dem Projekt „Auf Achse“ entstanden schon vor mehreren Jahren eine Vielzahl an externen Arbeitsmöglichkeiten für die Beschäftigten der insgesamt 10 Tagesstätten des Trägers. Das Angebot in Hamburg wird durch ein dichtes, zuverlässiges Netzwerk von derzeit 45 betrieblichen Auftraggebern getragen (Stand: August 2016). Durch die vernetzten internen Konzepte des Anbieters zur arbeitsweltbezogenen Bildung (Feinwerk) und zur Persönlichen Zukunftsplanung (Wunschwege) wird die Weiterentwicklung betrieblicher und sozialräumlich ausgerichteter Angebote unterstützt.



„Käfig-Aktion“ der Kampagne #NichtmeinGesetz vor dem Berliner Hauptbahnhof am 28.6.2016

Foto: Andi Weiland, gesellschaftsbilder.de

Das nächste Ziel von Leben mit Behinderung Hamburg ist es nun, mit „In Betrieb“ erste vollständig ambulante arbeitsweltbezogene Teilhabeangebote für Menschen zu schaffen, für die die einrichtungsbezogenen Angebote der Tagesstätte aus verschiedenen Gründen nicht in Frage kommen.

- Auch der *ASB Bremen* setzt auf ein zuverlässiges, großes Netzwerk externer Auftraggeber im Sozialraum der Tagesstätte. Die guten Rückmeldungen der verschiedenen Beteiligten und die hohe Nachfrage der Tagesstätte in Bremen geben ihnen Recht. Zurzeit nutzen etwa 25 Teilnehmende der Tagesstätte regelmäßig diese betrieblichen Angebote, die im Laufe der Woche stundenweise stattfinden, d.h. die arbeitsweltbezogenen Angebote innerhalb der Einrichtung bleiben als Rahmen bestehen.
- *Spastikerhilfe Berlin*: Nachdem eine langjährige Außenarbeitsgruppe des Anbieters aufgrund der Beendigung einer Kooperation mit einem betriebli-

chen Auftraggeber ihren Arbeitsort verlor, wurde eine neue Außenarbeitsgruppe in Berlin gründlich vorbereitet. Die Gruppe arbeitet in einem umgebauten Ladengeschäft in einem sozial lebendigen, durchmischten Stadtteil Berlins, die Arbeiten finden z.T. in den eigenen Räumen, aber auch in der Nachbarschaft statt und führen zu einer Vielzahl neuer Begegnungen und Kontakte im Sozialraum. Darüber hinaus entstehen zunehmend auch externe Teilhabeangebote im Sozialraum der Tagesstätte.

- Bei der *Lebenshilfe Worms* war ein erstes, gut vorbereitetes und sorgfältig ausgebautes externes Angebot der „Startschuss“ für viele weitere Kontakte im Sozialraum und entsprechende betriebliche Teilhabemöglichkeiten. Das Smoothie-Projekt innerhalb der Tagesstätte wurde zum „Saftladen“ weiterentwickelt, der mit den Teilnehmenden aus der Einrichtung heraus Smoothies bei öffentlichen Veranstaltungen und Marktplätzen anbietet. Durch die gute

Außenwirkung und gezielte Öffentlichkeitsarbeit entstehen seitdem viele weitere Kontakte zu Auftraggebern in der Region, die betriebliche Teilhabemöglichkeiten anbieten möchten.

- Auch die *Lebenshilfe Gießen* hat für die Teilnehmenden der Tagesstätte erste externe Angebote im Sozialraum entwickelt. Die Einrichtung profitiert bei der Entwicklung ihrer betrieblichen Angebote u.a. von der Vernetzung mit den vielfältigen anderen Angeboten der Lebenshilfe Gießen. Es besteht ein differenziertes Konzept der arbeitsweltbezogenen Bildung für die Teilnehmenden der Tagesstätte in Kooperation mit der WfbM, das eine fundierte Grundlage für die Weiterentwicklung von Bildungsbausteinen an betrieblichen Teilhabeorten darstellt.

#### b) Fachliche Herausforderungen

Wenn Einrichtungen mit ihren Teilnehmer\_innen personenzentriert arbeiten und mit ihnen in die Betriebe und in den Sozi-

alraum gehen, entstehen neue fachliche Anforderungen an das Team und an die Leitung. Zu diesen Anforderungen, denen unsere Projektpartner sich stellen, gehören z.B.

- der Einsatz von Persönlicher Zukunftsplanung
- die Erschließung geeigneter arbeitsweltorientierter Teilhabeorte in Betrieben / im Sozialraum
- die Entwicklung von arbeitsweltbezogenen Bildungsangeboten in Betrieben
- die Entwicklung und Anwendung geeigneter technischer Hilfsmittel und Methoden Unterstützter Kommunikation bei der Vorbereitung und Realisierung betrieblicher Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten
- Ein erweitertes Aufgabenprofil der pädagogischen Mitarbeiter\_innen in der Assistenz und im Kontakt zu den Kooperationspartnern

Im Rahmen des Projekts werden die Projektpartner zu allen Themen fachlich unterstützt. Das geschieht einerseits durch gezielte Fortbildungen (z.B. „Arbeitsplatzakquise leicht gemacht“, Fortbildung durch Leben mit Behinderung Hamburg und die Hamburger Arbeitsassistenz), andererseits durch den schon erwähnten regelmäßigen Fachaustausch, gegenseitige Hospitationen und interne Arbeitsgruppen.

### c) Organisatorische Herausforderungen

Eine Einrichtung, die betriebliche Teilhabeangebote für Klient\_innen der Tagesstätten entwickelt, muss sich auch selbst als Organisation weiterentwickeln. Das geschieht einerseits unweigerlich, wenn beispielsweise Prozesse der Teamentwicklung angestoßen werden oder der Personaleinsatz neu geplant werden muss. Fragen der Organisationsentwicklung werden aber auch bewusst gestellt und es wird Raum dafür

geschaffen, um sich damit zu beschäftigen.

Gute Erfahrungen haben wir im Projekt mit der „Zukunftsplanung für die Einrichtung“ gemacht. Zwei der Projektpartner haben diesen Prozess mit externen Moderatorinnen der Persönlichen Zukunftsplanung durchlaufen, um mit ihrem Team, den Teilnehmenden der Tagesstätte und einem eigenen Unterstützerkreis für die Organisation einen Raum für Wünsche, Ziele, Ressourcen und Träume zu geben. Diese Fortbildung wurde jedes Mal als sehr hilfreich für die Einrichtung, die Teamentwicklung und die Gestaltung der weiteren Prozesse Richtung betriebliche Teilhabe und Sozialraumorientierung erlebt.

### Inklusion als gemeinsamer Weg

Inklusion ist ein langfristiges Ziel. Von einem inklusiven Arbeitsmarkt, wie ihn die UN-Behindertenrechtskonvention fordert, sind wir weit entfernt, denn es haben bei Weitem nicht alle Menschen dieselben Chancen beim Zugang auf den ersten Arbeitsmarkt und die Möglichkeit, einen Beitrag zu leisten, der ihren Möglichkeiten entspricht. Vielleicht würde diese Wertschätzung aller Menschen unabhängig von dem, was und wieviel sie leisten können, auch den Abschied vom klassischen Leistungsdenken bedeuten.

Wenn wir aber am Ziel „Inklusion“ festhalten, dann gilt es, diesen Weg gemeinsam zu gehen und ihn als kollektiven Lernprozess zu verstehen, der alle Beteiligten betrifft. Die Fragen, denen wir uns stellen müssen, sind vielfältig: Was brauchen die einzelnen Fachkräfte, die Teams und die Leitungen, um Leistungsangebote auch für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf außerhalb der Einrichtungen zu entwickeln und zu etablieren? Wie soll bzw. wird sich das Verhältnis von Angeboten im Sozialraum und in den Einrichtungen lang-

fristig entwickeln? Wie können Angebotsmodelle finanziert werden, wenn dabei für einzelne Personen umfangreichere Unterstützung erforderlich ist und dadurch ggf. die Kosten steigen? Und wie bemisst sich die Qualität solcher neuen Teilhabeangebote – unter fachlichen Gesichtspunkten und unter dem Aspekt der Zufriedenheit der Nutzer\_innen?

Solche und viele andere Fragen gilt es zu bearbeiten – einerseits durch die einzelnen Leistungsanbieter, andererseits im gezielten fachlichen Austausch mit anderen Anbietern und weiteren Beteiligten. Die Weiterentwicklung der Angebote für Menschen mit Behinderung in Richtung eines inklusiven Arbeitsmarktes fällt leichter, wenn es Ansprechpartner gibt, mit denen wir den Weg gemeinsam ausbauen können. So war es bei der Entwicklung neuer Angebote zur Unterstützten Beschäftigung; und so ist es heute bei der Entwicklung betrieblicher Angebote für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf. Unser Projekt zeigt, dass die fachliche Kooperation der Beteiligten die Weiterentwicklung neuer personenzentrierter Angebote unterstützen kann.

#### Berit Blesinger

ist bei der BAG UB zuständig für das Projekt „Zeit für Arbeit“



#### Kontakt und nähere Informationen

BAG UB  
Schulterblatt 36, 20357 Hamburg  
Tel.: 040 - 432 53 123  
Mail: berit.blesinger@bag-ub.de

# Peer Counseling

## Eine unabhängige Beratungsform von und für Menschen mit Beeinträchtigungen - Teil 1: Konzept und Umsetzung

Von Micah Jordan und Gudrun Wansing

### I. Unabhängige Beratung im Lichte rechtlicher Entwicklungen

Die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>1</sup> auf Selbstbestimmung, Interessenvertretung und gleichberechtigte Teilhabe rücken gegenwärtig im Kontext der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und des Reformvorhabens des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) verstärkt in den Fokus der (gesellschafts-) politischen Aufmerksamkeit. Zur Verwirklichung ihrer Rechte, einschließlich der Inanspruchnahme individueller Leistungen (nach SGB IX) benötigen Menschen mit Behinderungen häufig Beratung. So zeigt sich zum Beispiel bei der Umsetzung des Persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX, dass viele Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer bzw. am Budget interessierte Personen einen Beratungsbedarf haben, und zwar sowohl während des Budgetbezuges als auch bereits im Vorfeld einer Beantragung.<sup>2</sup> Der Referentenentwurf der Bundesregierung

eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) sieht ergänzend zur gesetzlichen Beratungs- und Unterstützungspflicht der Rehabilitationsträger (§§ 14, 15 SGB I) die Förderung von unabhängiger Teilhabeberatung vor (§ 32 SGB IX neu).<sup>3</sup>

Unter Unabhängigkeit wird die Parteilichkeit mit dem Ratsuchenden bei weitgehender Freiheit von ökonomischen und haushaltsrechtlichen Interessen und Kostenverantwortung insbesondere der Leistungsträger und Leistungserbringer verstanden.<sup>4</sup> Das niedrigschwellige Angebot soll sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen beziehen und insbesondere bereits im Vorfeld der Beantragung von Leistungen zur Verfügung stehen.<sup>5</sup> Zur Sicherstellung bundesweit gleichwertiger Angebote sollen einheitliche Qualitätsstandards der unabhängigen Beratung entwickelt werden. Besondere Berücksichtigung bei der För-

derung sollen Angebote des Peer Counseling als Beratung von Betroffenen für Betroffene erhalten. Die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen (peer support) wird in der UN-BRK (Art. 26 Abs. 1) als wirksame und geeignete Maßnahme benannt, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassender körperlicher, geistiger, sozialer und beruflicher Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Beratung durch Menschen mit Behinderungen fördert zudem das Bewusstsein für ihre Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie für ihren gesellschaftlichen Beitrag (Art. 8 UN-BRK).

Die Beratungsform des Peer Counseling ist grundsätzlich nicht neu (vgl. Punkt III.), sie erfährt jedoch im Rahmen der Verpflichtungen gemäß UN-BRK sowie der geplanten Reformen des Rehabilitations- und Teilhaberechts zunehmende Aufmerksam-



Protestkundgebung in München am 1.7.2016

Foto: Susanne Göbel

keit. Angesichts der angekündigten Förderung im BTHG-Entwurf ist eine breite (und vermutlich kontroverse) Auseinandersetzung um mögliche Angebotsformen und Qualitätsstandards von Peer Counseling zu erwarten.

## II. Konzept und Ziele von Peer Counseling

Peer Counseling ist eine Beratungsmethode, die Professionalität und eigene Betroffenheit verbindet.<sup>6</sup> Zentrale Merkmale der Peer Beratung sind die Parteilichkeit im Sinne der ratsuchenden Person sowie die eigene Beeinträchtigung und Behinderung(-erfahrung) der Berater und Beraterinnen, durch die spezifisches Expertenwissen entsteht, das in der Beratungsarbeit geteilt und vermittelt wird. Menschen mit Beeinträchtigungen stellen eine ausgesprochen heterogen zusammengesetzte soziale Gruppe dar. Nicht allein der soziobiografische Hintergrund, sondern auch Art und Ausmaß der Beeinträchtigung(-en), Zugriffs-

möglichkeiten auf individuelle und soziale Ressourcen, Problembewältigungsstrategien, Persönlichkeitsmerkmale, Lebensstil, Unterstützungs- und Pflegebedürftigkeit u. a. m. beeinflussen die Möglichkeiten einer selbstbestimmten und unabhängigen Lebensführung und der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Um individuelle Lebensentwürfe umsetzen zu können, ist es für beeinträchtigte Menschen hilfreich, die eigenen Ressourcen zu (er-)kennen, über Rechte und Leistungsansprüche aufgeklärt zu werden, andere Lebensmodelle kennenzulernen und ggf. auch über einen längeren Zeitraum in ihrem Entwicklungs- und Veränderungsprozess bestärkt und begleitet zu werden. Hier setzt die Methode des Peer Counseling an. Die inhaltliche Bandbreite der Beratung reicht dabei von allgemeinen Fragestellungen der Alltagsbewältigung, über (leistungs-)rechtliche Themen bis hin zu grundlegenden Veränderungen der Lebenssituation, zum Beispiel in den Bereichen Wohnen und Arbeitsleben. Durch das

Peer Counseling sollen selbstgesteuerte Lösungs- und Bewältigungsstrategien (Empowermentprozesse) initiiert werden, die nach bisherigen empirischen Erkenntnissen als Wirkungen und Ergebnisse des Peer Counseling beschrieben werden können.<sup>7</sup> Es geht um Problemanalyse und Zielfindung, um Veränderung oder Stabilisierung des Lebensumfeldes sowie um Persönlichkeitsentwicklung.<sup>8</sup>

Dabei zeigt sich, dass sowohl die Ratsuchenden als auch die Beratenden selbst von den Erfahrungen im Peer Counseling profitieren.<sup>9</sup> Insgesamt zeichnet sich ab, dass der Ansatz des Peer Counseling deutlich über eine reine Beratungstätigkeit hinausgeht. Neben die Zielsetzung, Ratsuchende zu ermutigen und zu ermächtigen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, ihr Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl zu stärken und zu mehr Unabhängigkeit von der Unterstützung durch Dritte zu gelangen, tritt eine politische Dimension der Interessenvertretung behinderter/chronisch



Protestkundgebung in Düsseldorf am 5.10.2016

Foto: Theresa Ehlen

kranker Menschen sowie des Kampfes um Gleichberechtigung und Anerkennung.<sup>10</sup>

### III. Entwicklung und Umsetzung von Peer Counseling

Peer Counseling entwickelte sich parallel zu den unterschiedlichen Strömungen und Ansätzen von Selbsthilfe-/Interessenvertretungsverbänden und -gruppen (beispielsweise US-amerikanische Veteranenverbände, Menschen mit Suchterkrankungen, Studierende mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen) bereits Ende der 1950er Jahre in den USA.<sup>11</sup> Gemeinsames Moment ist der Umgang mit Herausforderungen der Lebensgestaltung nach Brüchen in der Biografie, etwa traumatisierenden Lebensereignissen, im Zusammenhang mit (chronischer) Erkrankung und/oder Behinderung(-serfahrungen). Der Einsatz von Peer Counseling-Programmen wird auch in der Arbeit mit Senioren und Seniorinnen seit den 1960er Jahren beschrieben. Anders als in den klassischen

Self Help- und Self Advocacy-Bewegungen, werden die Peer Counseling-Gruppen hier durch qualifizierte Supervisorinnen und Supervisorinnen oder Trainer geleitet.<sup>12</sup> Verwiesen wird auf erste Modellprogramme in Kalifornien, wo in ca. 40 Anlauf-, Beratungs- und Kontaktstellen Peer Counseling angeboten wird, um den Bedürfnissen der älteren Menschen gerecht zu werden, sie zu unterstützen und dazu beizutragen, sie als Teil der Gesellschaft anzuerkennen.<sup>13</sup>

Ausgehend von ersten Peer Counseling-Ansätzen in der US-amerikanischen Independent Living-Bewegung in den 1960er Jahren werden in den USA Peer Counseling-Programme für Schülerinnen und Schüler und Studierende mit Behinderung seitdem erfolgreich durchgeführt. Diese Beratungsmethode fand in den 1980er Jahren auch in die deutsche Behindertenbewegung Eingang und entwickelte sich sukzessive zu einem festen Bestandteil der heutigen Selbsthilfekultur für Menschen mit unterschiedlichen Erkrankungen, ins-

besondere auch psychischen Erkrankungen, einschließlich Sucht.<sup>14</sup>

Lokal und bundesweit organisierte Behindertenverbände und Interessenvertretungen, beispielsweise die Zentren für selbstbestimmtes Leben e. V. (ZSL) und der Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener (BPE) bieten kostenlos unabhängiges und zielgruppenorientiertes Peer Counseling für Menschen mit Beeinträchtigungen sowie deren Angehörige zu Fragen in allen Lebensbereichen (etwa Alltags- und Freizeitgestaltung, Ausbildung und Arbeit, Lebenskrisen, Wohnen, behinderungs- oder krankheitsspezifische Anliegen) in den jeweiligen Kontakt- und Beratungsstellen an. Im Rheinland werden gegenwärtig im Rahmen eines Modellprojektes des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) Peer Counseling-Angebote durch sehr unterschiedliche Träger erprobt, darunter auch Träger der Behindertenhilfe.<sup>15</sup> Im Fokus der wissenschaftlichen Begleitforschung<sup>16</sup> steht neben der Identifizierung von Wirk-



faktoren und der Analyse von Wirkungen die Frage nach den Bedingungen erfolgreicher Peer Beratung sowie nach erforderlichen Qualitätsstandards. Etablierte Anbieter von Peer Counseling setzen sich für eine Qualifizierung und damit verbundene Professionalisierung der Beratertätigkeit ein. So bietet beispielsweise das Bildungs- und Forschungsinstitut für die Selbstbestimmung Behinderter (bifos e. V.) seit 1994 qualifizierende Schulungen für künftige Peer Counselors auf der Basis eines Curriculums der Independent Living-Bewegung an. Auch einige Selbsthilfvereine bieten mittlerweile – entsprechend den jeweiligen Arbeits- und Beratungsschwerpunkten – Peer Counseling-Schulungen an.<sup>17</sup>

Ausgehend von den speziellen Bedürfnissen und Anforderungen in der Beratungsarbeit mit psychisch kranken Menschen hat sich im letzten Jahrzehnt der Beratungsansatz des Experienced-Involvement (dt.: EX-IN-Genesungsbegleitung) für diese Personengruppe bundesweit durchgesetzt, bei dem Psychiatrie-Erfahrene auf der Basis ihres Erfahrungswissens als sog. Genesungsbegleiter und -begleiterinnen tätig sind.<sup>18</sup> Ähnlich der Peer Counseling-Schulung erfolgt die Qualifizierung der EX-IN-Genesungsbegleiter und -begleiterinnen in Ausbildungsmodulen.

#### IV. Fazit und Ausblick

Peer Counseling stellt eine mögliche Form ergänzender unabhängiger Teilhabeberatung dar, wie sie nach bisherigem Kenntnisstand mit § 32 SGB IX neu gefördert werden soll. Es handelt sich um ein niedrigschwelliges Angebot, das die Umsetzung der Grundsätze der UN-BRK unterstützen und die Position der Menschen mit Behinderungen gegenüber Leistungsträgern und Leistungserbringern stärken kann. Angesichts der mehrdimensionalen Ziele und angestrebten Wirkungen von Peer Counseling sowie des breiten Spektrums an lebensweltlichen Beratungsthemen in der Umsetzung stellt sich jedoch die Frage,

inwiefern eine inhaltliche Engführung der geplanten Förderung von Angeboten auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen im Rahmen des BTHG (§ 32 Abs. 2) sinnvoll und praktisch realisierbar ist. Offen ist zudem, auf welche Weise eine Verständigung über bundeseinheitliche Standards von Peer Counseling-Angeboten möglich ist. Akteure aus der Praxis des Peer Counseling beschreiben diese Beratungsform als grundsätzlich wirksam im Sinne der gesetzten Ziele des Empowerment und einer selbstbestimmten Lebensführung, und sie setzen sich für professionelle Standards wie die Qualifizierung von Peer Beratern und Beraterinnen ein. Belastbare empirische Studien liegen allerdings bislang kaum vor. Eine aktuell laufende Evaluationsstudie zu Peer Counseling Anlaufstellen und Beratungsangeboten im Rheinland, an der die Autorinnen dieses Beitrags beteiligt sind, untersucht Einflussfaktoren, Wirkungen und Ergebnisse von Peer Counseling unter den Bedingungen sehr unterschiedlicher Träger- und Organisationsstrukturen.<sup>19</sup> Die empirischen Ergebnisse dieser Studie können Hinweise für die Ausgestaltung unabhängiger Teilhabeberatung, einschließlich notwendiger Standards liefern. Der nächste Teil dieses Beitrages soll darüber informieren.<sup>19</sup>

**Dipl.-Soz.arb./-päd.  
(FH) Micah Jordan,  
M.A.**

ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Fachgebiet Behinderung und Inklusion an der Universität Kassel



**Kontakt und nähere Informationen**  
Universität Kassel  
Fachbereich Behinderung und Inklusion  
Arnold-Bode-Straße 10, 34127 Kassel  
Tel.: 0561- 8043785  
Mail: micah.jordan@uni-kassel.de

**Prof. Dr. Gudrun Wansing**

ist Professorin für Behinderung und Inklusion an der Universität Kassel



**Kontakt und nähere Informationen**

Universität Kassel  
Fachbereich Behinderung und Inklusion  
Arnold-Bode-Straße 10, 34127 Kassel  
Tel.: 0561- 8043785  
Mail: gudrun.wansing@uni-kassel.de

Dieser Beitrag wurde unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de) als Fachbeitrag D32-2016 in der Kategorie D: Konzepte und Politik veröffentlicht; wir danken für die Erlaubnis zum Nachdruck.

#### FUSSNOTEN

- 1 Der folgende Beitrag verwendet grundsätzlich einen weiten Begriff der Beeinträchtigungen, der alle Personen mit lang andauernden körperlichen, psychischen, kognitiven oder Sinnesbeeinträchtigungen, einschließlich chronischer Erkrankungen umfasst – und zwar unabhängig vom sozialrechtlichen Status einer anerkannten (drohenden) Behinderung. Nur an explizit (sozial-) rechtlich gerahmten Stellen wird der Begriff der Behinderung verwendet.
- 2 Vgl. Metzler et al. 2007, S. 161 ff.
- 3 BMAS 2016, S. 33.
- 4 BMAS 2016, S. 242 (besonderer Teil, zu § 32).
- 5 BMAS 2016, S. 243 (besonderer Teil, zu § 32).
- 6 Vgl. Konieczny 2014, S. 16.
- 7 Vgl. Henkel et al. 2015, S. 53 f.
- 8 ebd.
- 9 Vgl. Jordan 2015.
- 10 Vgl. Rösch 1995.
- 11 Vgl. Katz und Bender 1976, Bratter und Freeman 1990, S. 49.

- 12 Vgl. Bratter und Freeman 1990, S. 49.
- 13 Bratter und Freeman 1990, S. 49.
- 14 Vgl. Experten durch Erfahrung in der Psychiatrie 2016.
- 15 Vgl. LVR 2016; Henkel et al. 2015.
- 16 Prognos AG in Kooperation mit der Universität Kassel, Vgl. ebd.
- 17 Beispielsweise der Arbeitskreis Leben Freiburg e. V., der Arbeitskreis Suchthilfe Freiburg, die Caritas Gelsenkirchen sowie FOKUS Hannover e. V.
- 18 Siehe hierzu das Beispiel Psychiatrienetz
- 19 Der Zwischenbericht der Begleitforschung zu den Peer Counseling Projekten ist bereits online abrufbar: [http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/soziales/menschenmitbehinderung/wohnen/dokumente\\_232/peer\\_counseling/14-1361\\_Anlage\\_2\\_Anlagen\\_zum\\_Zwischenbericht.pdf](http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/soziales/menschenmitbehinderung/wohnen/dokumente_232/peer_counseling/14-1361_Anlage_2_Anlagen_zum_Zwischenbericht.pdf)

## LITERATUR

- ARMBRUSTER, Christa; KEIM, Christoph; SCHÖNEMANN, Hanna und VÖTTER, Willi (2009): Schulung für Peer-Berater/innen. Unveröffentlichtes Konzept, Freiburg im Breisgau. (Pdf-Dokument online verfügbar unter: [http://www.freiburg.de/pb/si-te/Freiburg/get/params\\_E-1154079502/381085/KonzeptionPeer-BeraterInnen.pdf](http://www.freiburg.de/pb/si-te/Freiburg/get/params_E-1154079502/381085/KonzeptionPeer-BeraterInnen.pdf), letzter Zugriff erfolgte am: 20.04.2016).
- ARBEITSKREIS LEBEN FREIBURG e. V.: Peerberatung. (Online verfügbar unter: <http://www.akl-freiburg.de/mitmachen/peerberatung>, letzter Zugriff erfolgte am 20.04.2016).
- ARBEITSKREIS SUCHTHILFE FREIBURG: Vereinshomepage (online verfügbar unter: [http://www.freiburg.de/pb/site/Freiburg/get/params\\_E-1154079502/381085/KonzeptionPeer-BeraterInnen.pdf](http://www.freiburg.de/pb/site/Freiburg/get/params_E-1154079502/381085/KonzeptionPeer-BeraterInnen.pdf), letzter Zugriff erfolgte am 20.04.2016).
- BEAUFTRAGTE DER BUNDESREGIERUNG für die Belange behinderter Menschen (Hrsg.) (2011): Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. (Pdf-Dokument online verfügbar unter: [\[behindertenbeauftragte.de/DE/Wissenswertes/Publikationen/publikationen\\\_node.html\]\(http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Wissenswertes/Publikationen/publikationen\_node.html\), zuletzt geprüft am: 20.04.2016\).](http://www.</a></p>
</div>
<div data-bbox=)

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG). Bearbeitungsstand 26.04.2016. (Online verfügbar unter: [http://www.gemeinsam-einfach-ma-chen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/BTHG/Referentenentwurf\\_BTHG.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.gemeinsam-einfach-ma-chen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/BTHG/Referentenentwurf_BTHG.pdf?__blob=publicationFile&v=2), letzter Zugriff erfolgte am 20.04.2016).

BRATTER, Bernice und FREEMAN, Evelyn (1990): The Maturing of Peer Counseling. In: Counseling and Therapy. Journal of the American Society on Aging, Vol. 14 (1), S. 49–52. (Online verfügbar unter: <http://www.aaspc-programs.org/sandbox/wp-content/uploads/2015/06/1990-The-Maturing-of-Peer-Counseling.pdf>, letzter Zugriff erfolgte am 20.04.2016).

CARITAS GELSENKIRCHEN: Homepage (online verfügbar unter: <https://www.caritas.de/magazin/zeitschriften/sozialcourage/essen/es-gibt-immer-einen-ausweg>, letzter Zugriff erfolgte am 20.04.2016.)

CARITAS ESSEN: Es gibt immer einen Ausweg. (Online verfügbar unter: <https://www.caritas.de/magazin/zeitschriften/sozialcourage/essen/es-gibt-immer-einen-ausweg>, letzter Zugriff erfolgte am: 20.04.2016).

EXPERTEN DURCH ERFAHRUNG IN DER PSYCHIATRIE: Startschuss für die EX-IN Bewegung. (Online verfügbar unter: <http://www.ex-in.de/index.php/ex-in-deutschland/geschichte.html>, letzter Zugriff erfolgte am 20.04.2016).

FOKUS Hannover e. V.: Peer Counseling (Beratungsstelle). (Online verfügbar unter: <http://www.fokus-hannover.de/peer-counseling-beratungsstelle/index.html>, letzter Zugriff erfolgte am: 20.04.2016).

HENKEL, Melanie; HEIMER, Andreas; BRAUKMANN, Jan; WANSING, Gudrun; SCHREINER, Mario; JORDAN, Micah und WINDISCH, Matthias (2015): Evaluation von Peer Counseling Anlaufstellen und Beratungsangeboten im Rheinland. Erster Zwischenbericht. (Online verfügbar unter: [http://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/menschenmitbehinderung/wohnen/anlaufstellen/peer\\_counseling/](http://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/wohnen/anlaufstellen/peer_counseling/)

[peer\\_counseling\\_1.jsp](http://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/wohnen/anlaufstellen/peer_counseling/peer_counseling_1.jsp), letzter Zugriff erfolgte am 20.04.2016).

JORDAN, Micah (2015): Empowerment durch Peer Counseling? Perspektiven von Beratern und Ratsuchenden. Unveröffentlichte Masterarbeit, Universität Kassel.

KATZ, Alfred Hyman und BENDER, Eugene I. (1976): The Strength in US: Self-Help Groups in the Modern World. New Viewpoints: Third Party Pub Co. KONIECZNY, Eva (2014): Bedeutung und Chancen des Peer Counseling für die Planung selbstbestimmter Unterstützungsarrangements von Menschen mit Behinderungen. Saarbrücken: Akademiker Verlag.

KONIECZNY, Eva (2014): Bedeutung und Chancen des Peer Counseling für die Planung selbstbestimmter Unterstützungsarrangements von Menschen mit Behinderungen. Saarbrücken: Akademiker Verlag.

LVR – Landschaftsverband Rheinland (2016): Internetauftritt Beratungsstellen (online verfügbar unter: [http://www.lvr.de/de/nav\\_main/soziales\\_1/menschenmitbehinderung/wohnen/anlaufstellen/peer\\_counseling/peer\\_counseling\\_1.jsp](http://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/wohnen/anlaufstellen/peer_counseling/peer_counseling_1.jsp), letzter Zugriff erfolgte am 20.04.2016).

METZLER, Heidrun; MEYER, Thomas; RAUSCHER, Christine; SCHÄFERS, Markus und WANSING, Gudrun (2007): Das Trägerübergreifende Persönliche Budget. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.), Berlin. (Online verfügbar unter: [http://www.budget.bmas.de/MarktplatzPB/SharedDocs/Publikationen/DE/begleitung\\_auswertung\\_erprobung\\_traeger%C3%BCbergreifenders\\_persoeliches\\_budget.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.budget.bmas.de/MarktplatzPB/SharedDocs/Publikationen/DE/begleitung_auswertung_erprobung_traeger%C3%BCbergreifenders_persoeliches_budget.pdf?__blob=publicationFile), letzter Zugriff erfolgte am: 20.04.2016).

Psychiatrienetz: EX-In. (Online verfügbar unter: <http://www.psychiatrie.de/arbeit/ex-in/>, letzter Zugriff erfolgte am 20.04.2016).

RÖSCH, Matthias (1995): Peer Counseling und Psychotherapie. In: Die Randschau – Zeitschrift für Behindertenpolitik, 2. (Online verfügbar unter: <http://www.peer-counseling.org/index.php/peer-counseling-online-bibliothek/peer-counseling-und-psychotherapie-matthias-roesch>, letzter Zugriff erfolgte am 20.04.2016).

# Wichtige Forderungen für ein Bundes-Teilhabe-Gesetz

## Es soll ein neues Gesetz geben:

Das Bundes-Teilhabe-Gesetz.

Bundes-Teilhabe-Gesetz ist ein schweres Wort.

Es ist der Name für ein neues Gesetz.

„Bundes“ heißt: Dieses Gesetz soll für ganz Deutschland gelten.

„Teilhabe“ heißt: Behinderte Menschen sind ein Teil von unserer Gesellschaft.

- Sie gehören dazu.
- Sie haben die gleichen Rechte.
- Sie können überall mit-machen.
- Sie sollen dafür Unterstützung bekommen.

Wir wollen ein gutes Bundes-Teilhabe-Gesetz haben!

## Deshalb fordern wir:

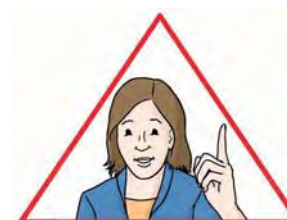
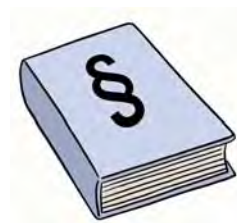
**Diese Dinge gehören zu einem guten  
Bundes-Teilhabe-Gesetz dazu!**

**1. Wir fordern: Alle behinderten  
Menschen bekommen Unterstützung.  
Da, wo sie Hilfe brauchen.**

Das heißt:

Jeder behinderte Mensch soll selber entscheiden:

- Welche Hilfen er braucht.
- Welche Hilfen er bekommt.
- Wer ihm hilft.
- Wann und wo er Hilfe bekommt.
- Wo er die Hilfen bekommt.



Sprache  
Leichte

## 2. Wir fordern: Alle behinderten Menschen haben ein Recht auf Teilhabe.

Deshalb soll jeder behinderte Mensch bei diesen Dingen Hilfen bekommen:

- Für Lernen und Bildung: Zum Beispiel in der Schule.
- Für die Arbeit.
- In der Frei-Zeit.



## 3. Wir fordern: Inklusion ist das Wichtigste. Sonder-Einrichtungen sind keine Inklusion.

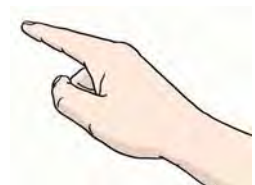
„Inklusion“ ist ein schweres Wort.

„Inklusion“ bedeutet:

- Behinderte Menschen haben die gleichen Rechte wie nicht behinderte Menschen.
- Jede behinderte Frau und jeder behinderte Mann kann überall mit-machen.

Jeder kann selber entscheiden:

- Was will er mit-machen.
- Wo will er mit-machen.



### Inklusion an der Arbeit:

Bis jetzt ist es noch oft so:

Viele behinderte Menschen arbeiten in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Oder sie gehen in eine Tages-Förder-Stätte.



**So soll es sein:**

Behinderte Menschen entscheiden selber:

Wo wollen sie arbeiten.

Niemand soll in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten müssen.

Behinderte Männer und Frauen müssen auch andere Angebote bekommen.

**Wir fordern:**

**Wenn jemand einen normalen Arbeits-Platz will:**

**Dann muss das gehen.**

**Das muss man unterstützen.**

**Wenn ein behinderter Mensch an einem normalen Arbeits-Platz Unterstützung braucht.**

**Damit er seine Arbeit gut machen kann.**

**Dann muss die Unterstützung bezahlt werden.**

**Die Unterstützung ist wichtig.**

Sonst kommen behinderte Menschen mit Hilfe-Bedarf oft in

Werkstätten für behinderte Menschen.

Oder sie kommen aus Werkstätten für behinderte Menschen nicht mehr raus.

**Das gilt für Menschen mit sehr hohem Hilfe-Bedarf:**

**Sie sollen nicht in Förder-Stätten müssen.**

**Sie sollen ihre Hilfen auch an anderen Orten bekommen.**



## 4. Wir fordern: Es soll mehr Persönliche Budgets geben.

„Persönliches Budget“ ist ein schweres Wort.

Das spricht man so:

Persönliches Büdschee.

Persönliches Budget heißt:

Der behinderte Mensch bekommt Geld.

Damit bezahlt er seine Hilfen selber.

Der behinderte Mensch entscheidet selber:

- Was für Hilfen er braucht.
- Wer ihm helfen soll.

Das muss überall gehen:

Behinderte Menschen entscheiden selber.

Zum Beispiel in der Frei-Zeit:

- Was wollen sie mit-machen.
- Wo wollen sie mit-machen.
- Wann wollen sie etwas machen.



## 5. Wir fordern: Behinderte Menschen sollen ihre Rechte kennen.

### Sie sollen ihre Rechte verstehen.

Behinderte Menschen sollen gut beraten werden.

Das ist in der Beratung wichtig:

- Was will der behinderte Mensch selber.
- Wer macht die Beratung.
- Wo ist die Beratung.



In schwerer Sprache sagt man:

Die Beratung soll im Sinne von behinderten Menschen sein.

Die Beratung soll un-abhängig sein.

Behinderte Menschen sollen selber beraten.

Behinderte Menschen wissen, wie das ist:

Mit einer Behinderung zu leben.

Deshalb verstehen behinderte Menschen

andere behinderte Menschen oft besser.

Behinderte Menschen beraten andere behinderte Menschen.

Das heißt in schwerer Sprache: Peer Counseling.

Das spricht man so: Pier Kaun-Zeling.



Behinderte Menschen müssen ihre Rechte kennen.

Alle Informationen soll es zum Beispiel so geben:

- In Leichter Sprache.
- Und in Gebärden-Sprache.
- Und in Blinden-Schrift.

Oder jemand liest die Informationen vor.



**Wenn Sie noch mehr wissen wollen:**

[www.teilhabe-gesetz.org](http://www.teilhabe-gesetz.org)



# Leichte Sprache

## Zur wissenschaftlichen Diskussion eines Konzeptes

Von Sascha Plangger

**Leichte Sprache ist zu einem wissenschaftlich viel diskutierten Gegenstand avanciert, um den mittlerweile unterschiedliche und kontrovers geführte Debatten kreisen. Eine Reihe zentraler Fragen stehen dabei im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen: Wie und in welcher Weise kann Leichte Sprache Barrierefreiheit und Partizipation gewährleisten? Welche Personengruppen sollen adressiert werden und welche Zuschreibungspraktiken werden dadurch wirkmächtig? Wer besitzt die Autorität, Regeln für Leichte Sprache zu definieren, und welche Gütekriterien sollen herangezogen und angewandt werden? Und wie grenzt sich Leichte Sprache von benachbarten Konzepten ab? Bei den verschiedenen Zugängen lassen sich menschenrechtliche, bildungspolitische sowie pädagogische und auch sprachwissenschaftliche Positionen unterscheiden. In den folgenden Ausführungen wird versucht, einen Überblick über den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion rund um das Konzept der Leichten Sprache zu geben.**

### 1. Leichte Sprache als politische Forderung

Leichte Sprache ist eine zentrale Forderung der internationalen People First Bewegung. Neben der politischen Gleichstellung von Menschen mit Lernschwierigkeiten verweist People First auf die Bedeutung von Leichter Sprache für Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe (vgl. Haake 2000, S. 86; vgl. Ströbl 2006, S. 45). Mitte der 1970er Jahre formierten sich in den USA zahlreiche Selbstvertretungsgruppen von Menschen mit Lernschwierigkeiten. Die Bezeichnung People First geht auf die Aussage einer Teilnehmerin am ersten Kongress von 1974 zurück, der ausschließlich von und für Menschen mit Lernschwierigkeiten in Oregon (USA) organisiert wurde: „Ich habe es satt, geistig behindert genannt zu werden – wir sind zuerst einmal Menschen, eben People First“ (Ströbl 2006, S. 42). Anschließend hat sich die Bewegung in den USA und in Kanada ausgebreitet, Internationale Tagungen wurden organisiert, und in den 1990er Jahren entstanden auch in Deutschland die ersten Selbstvertretungsinitiativen. 2001 wurde das Netzwerk „Mensch zuerst - People First Deutschland“ gegründet, mit dem Ziel,

die einzelnen Gruppen überregional zu vernetzen, zu organisieren und sie in der Öffentlichkeit und auf politischer Ebene zu vertreten. Vor allem im Bereich Leichte Sprache gelang es dem Netzwerk, wichtige Akzente zu setzen. Neben der Veröffentlichung von zwei Wörterbüchern bietet „Mensch zuerst“ Schulungen für Leichte Sprache und die Übersetzung schwieriger Texte an.

Unter Mitwirkung von „Mensch zuerst“ wurde 2006 das Netzwerk Leichte Sprache ins Leben gerufen, dem mittlerweile zahlreiche Organisationen aus Deutschland, Österreich, Luxemburg und der Schweiz angehören. Zweck und Ziel des seit 2013 eingetragenen Vereins ist es, Erziehung und Bildung durch die Nutzung und Verbreitung der Leichten Sprache zu fördern, Weiterbildungen für Menschen mit Lernschwierigkeiten zu organisieren, über den Nutzen Leichter Sprache zu informieren und zu sensibilisieren und gemeinsam die Leichte Sprache weiter zu entwickeln. Mittlerweile hat das Netzwerk einen umfassenden Regelkatalog mit Qualitätskriterien zur Verschriftlichung und Übersetzung von Texten in Leichter Sprache in Zusammenarbeit mit Menschen mit und ohne Lernschwierigkeiten entwickelt.<sup>1</sup>





„Käfig-Aktion“ der Kampagne #NichtmeinGesetz vor dem Berliner Hauptbahnhof am 28.6.2016

Foto: Andi Weiland, gesellschaftsbilder.de

Erhöhte Aufmerksamkeit hat Leichte Sprache durch die Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) erfahren. Im Zuge ihrer Umsetzung wurde das Konzept der Leichten Sprache auf unterschiedlichen Ebenen von Politik und Verwaltung aufgegriffen und mittlerweile stellen sowohl Behörden als auch Ministerien vermehrt wichtige Gesetze und Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung. Dieser positive Trend ist auch in anderen Bereichen bemerkbar. Zum Beispiel betreibt der Deutschlandfunk als öffentlich-rechtliche Anstalt ein webbasiertes Nachrichtenportal in einfacher Sprache und auch nichtstaatliche Organisationen bemühen sich zunehmend, Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen. Valentin Aichele, Leiter der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention, hält es für wünschenswert, dass sich diese Entwicklungen fortsetzen, allerdings ist im privaten Bereich Leichte Sprache noch nicht als Aufgabe und Chance entdeckt worden. Daher seien weiterhin nachhaltige Initiativen und verpflichtende Regelungen zur Umsetzung von Leichter Sprache in den unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen notwendig und einzufordern (vgl. Aichele 2014, S. 25).

## 2. Leichte oder Einfache Sprache?

Teilweise werden die Begriffe „Einfache“ und „Leichte“ Sprache synonym verwendet. Obwohl beide „Sprachen“ als Formen barrierefreier Kommunikation gelten, weisen sie im Vergleich unterschiedliche Nuancen auf. Einfache Sprache findet in der Praxis Anwendung, wenn „Leichte Sprache als zu starke Beschränkung der Ausdrucksmöglichkeiten erscheint oder zu viel inhaltliche Vereinfachung zu fordern scheint“ (Bock 2015, S. 84). Einfache Sprache ist zumeist enger an die Originaltexte angelehnt. Nach Kellermann ist ein zu unterscheidendes Merkmal einfacher Sprache ihr intuitiver Charakter, insofern die typographischen, die orthographischen und die sprachstrukturellen Empfehlungen keiner festgelegten Norm folgen. Komplexere Satzstrukturen und Ergänzungen durch Nebensätze sind ohne weiteres zulässig und im Unterschied zur Leichten Sprache sind die Texte sowie das optische Erscheinungsbild weniger stark strukturiert. Allerdings ist die Überschaubarkeit zu gewährleisten und Fremdwörter sind zu vermeiden (vgl. Kellermann 2014, S. 7). Sprachliche Abänderungen eines Textes bezwecken lediglich die leichtere Lesbarkeit durch die Vereinfachung der

sprachlichen und inhaltlichen Ebenen, wobei die Komplexität des Inhalts nicht verändert werden darf (vgl. Tronbacke 1999, S. 2).

Die Bedeutung leicht lesbarer Texte und Materialien (Easy-to-Read) in einfacher Sprache wurde bereits 1992 durch die „Charta for the Reader“ betont, die von der Internationalen Verleger Vereinigung und vom Internationalen Komitee für Bücher verabschiedet wurde. In diesem Zusammenhang entstand und entwickelte sich das Konzept der Einfachen Sprache mit dem Ziel, das demokratische Grundrecht auf „Zugang zu Kultur, Literatur und Information zu haben, und zwar in verständlicher Form. In einem demokratischen System ist es wichtig, dass alle Bürgerinnen und Bürger erfahren können, was in ihrer Gesellschaft vorgeht. Man muss gut informiert sein, um demokratische Rechte wahrnehmen und das eigene Leben kontrollieren zu können“ (Tronbacke 1999, S. 2).

Im Unterschied zur Leichten Sprache, die durch ihren Entstehungshintergrund vor allem Menschen mit Lernschwierigkeiten adressiert, weist das Konzept der Einfachen Sprache über diese Zielgruppe hinaus und nimmt unterschiedliche Bedarfslagen und Adressaten in den Blick, die

entweder ständig auf Materialien in einfacher Sprache oder nur für einen begrenzten Zeitraum, aufgrund ihres Sprach- oder Lesevermögens, auf diese angewiesen sind.

### 3. Adressierung und Zielgruppenorientierung

Sowohl Fragen nach den Zielgruppen und den damit zusammenhängenden Adressierungspraktiken als auch die Frage, wie die unterschiedlichen Bedürfnisse der Personengruppen durch Leichte Sprache gleichzeitig befriedigt werden können, werden in den Fachdebatten kontrovers diskutiert.

Simone Seitz verweist darauf, dass die Idee der People First Bewegung darin bestand, durch Leichte Sprache ein Instrument zur Selbstvertretung zur Verfügung zu haben, um die eigenen Rechte besser verstehen und sie wirkungsvoll vertreten zu können. Durch Leichte Sprache soll Menschen mit Lernschwierigkeiten der Zugang zu Wissensvorräten ermöglicht werden – als Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben (vgl. Seitz 2014, S. 4). Mittlerweile wird zunehmend ein inklusiverer Ansatz vertreten. Nicht nur Menschen mit Lernschwierigkeiten, sondern auch Personen mit Leseschwierigkeiten oder Personen nicht deutscher Muttersprache, also Personen mit eingeschränkten Deutschkenntnissen, werden als Adressaten ebenso angeführt wie alte Menschen oder auch gehörlose Personen. Und nicht zuletzt, wenn es darum geht, in bestimmten Situationen Schwierigkeiten beim Verständnis komplexer Sachverhalte überwinden zu helfen, bietet sich Leichte Sprache als probates Mittel an, sich an die gesamte Sprachgemeinschaft zu wenden (vgl. Stefanowitsch 2014, S. 11).

Ein inklusives Verständnis und ein inklusiver Gebrauch von Leichter Sprache – so die Kritik – laufen allerdings Gefahr, einer Defizitkonstruktion Vorschub zu leisten, wenn man davon ausgeht, dass Leichte

Sprache sich tendenziell an Menschen richtet, die nicht in der Lage sind, Texte und komplexe Sachverhalte sowohl kognitiv als auch sprachlich zu erfassen. In der Anrufung des Gegenübers als Adressat von Leichter Sprache vollzieht sich demnach ein performativer Akt mit diskriminierender Wirkung, der ein Defizitsubjekt konstruiert (vgl. Seitz 2014, S. 4). Sich vor diesen diskriminierenden Zuschreibungen zu schützen, kann auch dazu führen, dass sich adressierte Personengruppen von der Nutzung der Texte in Leichter Sprache bewusst distanzieren. Die Ausweitung Leichter Sprache auf erweiterte Adressatenkreise, die lediglich die gegebenen Schwierigkeiten beim Erfassen komplexer Texte als gemeinsames Merkmal teilen, ist ambiva-

lent zu bewerten (vgl. Schädler/Reichstein 2015, S. 45). Fraglich bleibt, ob für derart heterogene Gruppen eine einheitliche Lösung möglich ist. Nach Stefanowitsch ist zu klären, unter welchen Bedingungen Leichte Sprache einen positiven Effekt haben kann. Zu unterscheiden sind Gruppen, „an deren Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache in ihrer vollen Komplexität sich nichts oder nur wenig ändern lässt und diejenigen, deren Schwierigkeiten aus einem nicht abgeschlossenen Erwerb des Deutschen entstehen (also nichtdeutsche Muttersprachige einschließlich Gebärdender)“ (Stefanowitsch 2014, S. 12). Menschen mit Lernschwierigkeiten, die zur ersten Gruppe zählen, sind auf komplexitätsreduzierende sprachliche Hilfsmittel angewiesen,

und die Gesellschaft steht in der Pflicht, ihnen den Zugang zu bislang vorenthaltenen Wissensvorräten, zu Kommunikation und Informationen zu sichern. Bei Letzteren sind andere Bemühungen notwendig, die auf eine bessere sprachliche Bildung der Betroffenen zielen. Die Wirkung sprachlicher Bildung lässt sich am Beispiel von Versuchspersonen aus bildungsfernen Schichten zeigen, die nach kurzen und gezielten grammatischen Einweisungen ihr Verständnis komplexer sprachlicher Strukturen an das von bildungsnahen Personen anzugleichen vermochten (vgl. Stefanowitsch 2014, S. 18). Zu vermeiden ist, dass Leichte Sprache sich von einem Hilfsmittel zu einem Sprachregister für eine homogen- und weitgefaste Bevölkerungsgruppe

**„Leichte Sprache soll den Zugang zu Wissensbeständen sowie zu sozialen Situationen ermöglichen, um gesellschaftliche Zusammenhänge und Prozesse, die das eigene Leben betreffen, verstehen zu lernen.“**

entwickelt. Denn in einer ausschließlich sprachlichen Sozialisierung auf niedrigem Niveau lauert gleichsam die Gefahr, soziale Benachteiligungen und ungleiche Machtverhältnisse fortzuschreiben.

Sprache als kulturelles Kapital ist immer auch Mittel sozialer Distinktion. Leichte Sprache kann einerseits den Zugang zu Kommunikation, Information und Wissen unter bestimmten Bedingungen eröffnen oder zu sozialen Schließungen führen. Petra Flieger unterstreicht in dieser Hinsicht, dass Leichte Sprache für Menschen, die gemeinhin als sprachlos gegolten haben und denen nicht zugestanden wurde für sich selbst zu entscheiden und zu sprechen, als Schlüssel zur Emanzipation und Selbstbestimmung dienen kann. Gleichzei-

tig – so Flieger – wäre das emanzipatorische Potential von Leichter Sprache zu weit gedacht, wenn geglaubt würde, dass alle Machtverhältnisse von Grund auf zugunsten von Menschen mit Lernschwierigkeiten dadurch geändert werden könnten. Es wäre vermessen zu behaupten, „Informationen in Leichter Sprache allein würden die asymmetrischen Machtverhältnisse zwischen Menschen mit Lernschwierigkeiten und nicht behinderten Menschen bereits

lernen. Und zugleich eröffnet ein umfangreicheres Verständnis sozialer Wirklichkeit auch den Raum, sich mitzuteilen und verstanden zu werden.

Verstehen zu lernen und verstanden zu werden, sind nach Marianne Schulze wichtige Bestandteile sämtlicher Menschenrechtsforderungen, wenn Sprache und Verständnis als hierarchische Aspekte nicht länger als Mittel der Abgrenzung und als Methoden der Ausgrenzung dienen

und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern“ (UN-BRK Präambel). Dieser Auffassung zufolge kann Behinderung nur als heterogenes Phänomen, als dynamischer Prozess und als Kontinuum ohne festgesetzte Identitäten und homologe Eigenschaften verstanden werden, die es verbietet, Menschen mit Behinderungen nach bestimmten Bedürfnissen zu kategorisieren. Zwar erhält Leichte Sprache im Kontext der UN-BRK ihre Berechtigung, allerdings nur als eine von vielen Möglichkeiten, um auf heterogene Bedürfnisse im Bereich der Kommunikation zu reagieren. Sie als adäquates Sprachregister für Menschen mit Lernschwierigkeiten oder auch für andere Gruppen unreflektiert zu propagieren scheint nicht angemessen zu sein. Denn die Verständlichkeit von Sprache als auch der Sprachgebrauch sind kontextgebunden und abhängig von den vielfältigen Bedürfnissen als auch Befähigungen der Sprecherinnen und Sprecher und ihrer Adressaten. Auch aus sprachwissenschaftlicher Sicht ist in diesem Zusammenhang noch nicht geklärt, was das Konzept der Leichten Sprache zu leisten vermag (vgl. Bock 2014, S. 45; vgl. Bock 2015, S. 98).

### „Leichte Sprache erhält im Kontext der UN-BRK ihre Berechtigung, allerdings nur als eine von vielen Möglichkeiten, um auf heterogene Bedürfnisse im Bereich der Kommunikation zu reagieren.“

grundlegend ändern, zu komplex und wirkmächtig sind die historisch gewachsenen Benachteiligungs- und Unterdrückungsstrukturen in der gesamten Gesellschaft“ (Flieger 2015, S. 150).

#### 4. Partizipation und Barrierefreiheit

Barrierefreie Partizipation liegt dem Konzept der Leichten Sprache als Anspruch zugrunde. „Der Begriff der barrierefreien Partizipation markiert, dass die Partizipation hinsichtlich der Zugänge zu sozialen Situationen und der Mitgestaltung dieser Situationen faktisch nicht dem Anspruch der Gleichberechtigung und der demokratischen Beteiligung entspricht und dass daher entsprechende Maßnahmen ergriffen werden müssen“ (Rohrmann/Windisch/Düber 2015, S. 15). In diesem Sinne soll Leichte Sprache den Zugang zu Wissensbeständen sowie zu sozialen Situationen ermöglichen, um die vielfältigen gesellschaftlichen Zusammenhänge und Prozesse, die das eigene Leben betreffen, verstehen zu

sollen (vgl. Schulze 2015, S. 157). Insofern erfahren die unterschiedlichen Formate zum Abbau sprachlicher und kommunikativer Barrieren vor allem im Kontext der UN-Behindertenrechtskonvention hohe Aufmerksamkeit. Sie umfassen: Sprachen (gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen), Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, barrierefreies Multimedia sowie schriftliche, auditive, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich barrierefreier Informations- und Kommunikationstechnologien (vgl. UN-BRK Art. 2). Die Vielfalt der Formate sollen dem Behinderungskonzept der UN-BRK gerecht werden, „in der Erkenntnis, dass Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen

#### 5. Sprachwissenschaftliche Zugänge und Forschungsdesiderata

Ein sprachwissenschaftlicher Kritikpunkt, der von Stefanowitsch ins Feld geführt wird, befasst sich mit Effekten linguistischer Strukturen auf Denkprozesse und zielt auf die Wirkung Leichter Sprache und ihren Einfluss auf das Denken und auf die Herausbildung eines metasprachlichen Bewusstseins. Erörtert wird das Spannungsverhältnis, das aus der Reduzierung komplexer Inhalte für ein Verständnis sprachlicher Wirklichkeit resultiert, die, wenn sie leichtfertig erfolgt, Menschen ein komplexes Denken vorenthält, das

zum Leben und Handeln in einer komplexen Welt eine unbestrittene Kompetenz darstellt (vgl. Stefanowitsch 2014, S. 18). Es stellt sich die Frage, inwiefern Leichte Sprache ihre Vermittlungsaufgabe erfüllen kann und welche Abwägungen, Kompromisse und Einschränkungen zwischen verständlicher Sprache und der genauen Darstellung sprachlicher Inhalte getroffen werden, denn ein „komplexes Vokabular und eine komplexe Grammatik sind kein Selbstzweck und kein verzierendes Beiwerk; sie dienen dazu, komplexe Sachverhalte möglichst präzise und unzweideutig zu beschreiben“ (ebd.).

Leichte Sprache, die weder die Funktion einer künstlichen noch die einer historisch kulturell gewachsenen Sprache erfüllt, kann am ehesten als eine funktional bestimmte Varietät der deutschen Standardsprache bezeichnet werden, die die Vermittlungsaufgabe erfüllen soll, Textsorten in schwerer Sprache zugänglich zu machen. Die Praxis zeigt allerdings, dass viele übersetzte Texte in Leichter Sprache, dieser Funktion nur bedingt gerecht werden. Bettina Bock spricht daher von einer reinen Oberflächentransformation, die Texte in Leichter Sprache erfahren, wenn Fragen sowohl nach den Inhalten und den Vermittlungsweisen als auch nach den didaktischen Herausforderungen und nach den Anschlusshandlungen sowie danach, wozu Leser durch die Texte befähigt werden sollen, unberücksichtigt bleiben (vgl. Bock 2015, S. 70). Hier wirkt Leichte Sprache dysfunktional, denn wo Barrierefreiheit lediglich suggeriert wird, aber die Angemessenheit der Texte und ihre Einbettungen nicht mitgedacht werden, bleiben den Adressaten komplexe sprachliche Wirklichkeiten auf subtile Weise versperrt.

Aus sprachwissenschaftlicher Perspektive bestehen die Herausforderungen nicht nur darin, komplexe sprachliche Satzstrukturen durch das Übersetzen zu reduzieren, sondern umfassendere Faktoren der An-

gemessenheit in den Blick zu nehmen. Die Kenntnisse der sprachlichen Bedürfnisse der Adressaten, ihr Vorwissen, ihre Lese- und Kommunikationssituationen müssen einbezogen werden, und die Inhalte, Textfunktionen und beabsichtigte Anschlussbehandlungen sind ebenso zu berücksichtigen wie die Intentionen des Senders. Derzeit herrscht allerdings noch große Unklarheit, ob Leichte Sprache diese Angemessenheit erfüllt. Eine empirische Analyse ihrer Wirksamkeit ist nach Ansicht von Bettina Bock (vgl. 2015, S. 73) daher dringend erforderlich, um eine wissenschaftliche Fundierung des Konzeptes zu erreichen. Dieser Aufgabe widmet sich zurzeit das Projekt LeISA<sup>2</sup> (Leichte Sprache im Arbeitsleben) an der Universität Leipzig. Die Umsetzung erfolgt im Sinne partizipativer Forschung, die Menschen mit Lernschwierigkeiten in allen Projektphasen und in allen Prozessen als Ko-Forschende einbindet. Ziel der Studie ist zu erforschen, wie Leichte Sprache die Teilhabe von Menschen mit Lernschwierigkeiten in beruflichen Kontexten verbessern kann. Die linguistische Teilstudie soll dabei klären, was Verständlichkeit und Zugänglichkeit für die jeweiligen Leser bedeutet und welche sprachlichen und typographischen Gestaltungsmittel sich eignen, um unterschiedliche Textinhalte und Textfunktionen für Menschen mit Lernschwierigkeiten zugänglich zu machen. Weitere Untersuchungen nehmen die Wirksamkeit der Regeln und Prinzipien Leichter Sprache in den Blick und prüfen die Möglichkeiten einer linguistisch fundierten Ausdifferenzierung von Texten in unterschiedlichen Schwierigkeitsstufen.

## 6. Ausblick

Abschließend kann festgehalten werden, dass Leichte Sprache in den letzten Jahren vermehrt wissenschaftliche Aufmerksamkeit erfahren hat. Die verschiedenen Zugänge konzentrieren sich auf unterschiedliche Aspekte, wobei bei der Vielfalt der dargestellten Positionen eine Gemein-

samkeit darin liegt, dass Leichte Sprache im Feld barrierefreier Kommunikation Bedeutung und Relevanz zugesprochen wird. Allerdings herrscht Uneinigkeit in Fragen der Zielgruppenorientierung und welche Personen adressiert werden sollen. Zu klären sind außerdem Faktoren der Angemessenheit und auch die Wirkungen ihrer Vermittlungsleistung – in diesem Zusammenhang dürfen die Ergebnisse aus dem LeISA-Projekt mit Spannung erwartet werden. Ein Minimalkonsens könnte darin liegen, Leichte Sprache als Hilfs- und Unterstützungsmittel zu begreifen. Sie zu benutzen wie eine Brille, die auf unterschiedliche Sehschärfen abgestimmt ist und situationspezifische Zwecke erfüllt, auf die manche Menschen ein Leben lang und andere nur in bestimmten Situationen angewiesen sind. Bestünde darin die Möglichkeit eines diskriminierungsfreien Umgangs mit Leichter Sprache und mit Sprache im Allgemeinen?

### Univ.-Ass. Dr. Sascha Plangger

ist am Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Innsbruck im Lehr- und Forschungsbereich „Inklusive Pädagogik und Disability Studies“ tätig.



### Kontakt und nähere Informationen

Universität Innsbruck  
Institut für Erziehungswissenschaft  
Liebeneggstr. 8, A-6020 Innsbruck  
Tel.: 0039 348 109 75 20  
Mail: sascha.plangger@uibk.ac.at

Erstdruck: Erwachsenenbildung und Behinderung, Jg. 27, 2016, H. 1, S. 3-10. Wir danken dem Autor und der Gesellschaft Erwachsenenbildung und Behinderung e.V. für die freundliche Genehmigung des Nachdrucks.

## FUSSNOTEN

- 1 <http://www.leichtesprache.org/>
- 2 <http://research.uni-leipzig.de/leisa/de/>

## LITERATUR






- Aichele, Valentin (2014): Leichte Sprache – Ein Schlüssel zu „Enthinderung“ und Inklusion“. In: APuZ – Aus Politik und Zeitgeschichte, H. 9-11, S. 19-25.
- Bock, Bettina (2014): Leichte Sprache. Abgrenzung, Beschreibung und Problemstellungen aus linguistischer Sicht. In: Jekat, Susanne J. / Jüngst, Heike Elisabeth / Schubert, Klaus / Villiger, Claudia (Hrsg.): Sprache barrierefrei gestalten. Perspektiven aus der Angewandten Linguistik. Berlin, S. 17-52.
- Bock, Bettina / Lange, Daisy (2015): Was ist eigentlich Leichte Sprache? Der Blick der Sprachwissenschaft. In: Candussi/Fröhlich, a.a.O., S. 63-79.
- Candussi, Klaus / Fröhlich, Walburg (Hrsg.) (2015): Leicht lesen. Der Schlüssel zur Welt. Wien, Köln, Weimar
- Flieger, Petra (2015): Verteilt leicht Lesen die Macht neu? In: Candussi/Fröhlich, a.a.O., S. 143-152.
- Haake, Doris (2000): People First Deutschland - eine Organisation für Menschen mit Lernschwierigkeiten, die auch von Menschen mit Lernschwierigkeiten geleitet wird. In: Hans, Maren / Ginnold, Antje (Hrsg.): Integration von Menschen mit Behinderung – Entwicklungen in Europa. Neuwied, Berlin, S. 292-298.
- Kellermann, Gudrun (2014): Leichte und Einfache Sprache – Versuch einer Definition. In: APuZ – Aus Politik und Zeitgeschichte, H. 9-11, S. 7-10.
- Rohrmann, Albercht / Windisch, Marcus / Drüber, Miriam (2015): Barrierefreie Partizipation – Annäherung an ein Thema. In: Rohrmann, Albercht / Windisch,
- Marcus / Drüber, Miriam (Hrsg.): Barrierefreie Partizipation. Entwicklungen, Herausforderungen und Lösungsansätze auf dem Weg zu einer neuen Kultur der Beteiligung. Weinheim und Basel, S. 15-28.
- Schädler, Johannes / Reichstein, Martin F. (2015): „Leichte Sprache“ und Inklusion. Fragen zu Risiken und Nebenwirkungen. In: Candussi, Fröhlich, a.a.O., S. 143-152.
- Schulze, Marianne (2015): Verstehen als Menschenrecht. Der Schlüssel zur Welt für alle. In: Candussi/Fröhlich, a.a.O., S. 155-164.
- Seitz, Simone (2014): Leichte Sprache? Keine einfache Sache. In: APuZ – Aus Politik und Zeitgeschichte, H. 9-11, S. 3-6.
- Stefanowitsch, Anatol (2014): Leichte Sprache, komplexe Wirklichkeit. In: APuZ – Aus Politik und Zeitgeschichte, H. 9-11, S. 11-18.
- Ströbl, Josef (2006): Behinderung und gesellschaftliche Teilhabe aus Sicht von Menschen mit so genannter geistiger Behinderung. In: Hermes, Gisela / Rohrmann, Eckhard (Hrsg.): Nichts über uns – ohne uns! Disability Studies. Neu-Ulm, S. 42-49.
- Tronbacke, Bror I. (1999): Richtlinien für Easy-Reader Material. Im Internet: <http://archive.ifla.org/VII/s9/nd1/iflapr-57g.pdf> (Stand: 20.02.2016)
- UN-BRK – Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (Hrsg.) (2014): Die UN-Behindertenrechtskonvention. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Convention of the United Nations on the rights of persons with disabilities – deutsch, deutsch Schattenübersetzung, englisch. Bonn

Anzeige

## Wir suchen

für die nebenberufliche Begleitung von unfallverletzten Menschen bundesweit MitarbeiterInnen von IFD mit Kompetenzen im Bereich medizinischer, sozialer und beruflicher Rehabilitation.

## Wir bieten

-  interessantes Zusatzeinkommen
-  frei wählbarer Umfang
-  freie Zeitgestaltung
-  ganzheitliche Aufgabenstellung
-  kostenlose Schulung IFM



**InReha**  
Partner für neue Ziele

Senden Sie uns Ihre Bewerbung (Profil und Foto) gerne auch per E-Mail. Alternativ sind auch Kooperationsvereinbarungen mit den Trägern der IFD möglich.

Havighorster Weg 8a, 21031 Hamburg, Telefon 040 - 72 00 40 80, Fax 040 - 72 00 40 88, E-Mail: [info@inreha.net](mailto:info@inreha.net), Internet: [www.inreha.net](http://www.inreha.net)

## DEMONSTRATION

**Demo für Teilhabe am 7.11.2016 in Berlin vor dem Brandenburger Tor**

Berlin (kobinet) Nach einer Reihe von größeren Demonstrationen in den Landeshauptstädten ruft die Bundesvereinigung Lebenshilfe für den 7. November zu einer großen Demonstration um 14 Uhr am Brandenburger Tor in Berlin auf. Am gleichen Tag findet

die Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales, 11.30 bis 13.30 Uhr im Reichstagsgebäude, Raum 2M001 statt.

Das Brandenburger Tor war am 4. Mai dieses Jahres bereits das Ziel einer machtvollen Demonstration von Tausenden behinderten

Menschen. Am 22. September verfolgten von dort aus unter dem Motto „We are watching you“ hunderte behinderter Menschen die Debatte im Deutschen Bundestag bei einer symbolischen Umzugsaktion des Bündnisses Ability Watch.

## POSITIONSPAPIER

**Positionspapier der Behindertenverbände zum BTHG**

TEILHABE STATT AUSGRENZUNG! JETZT DEN RECHTSANSPRUCH AUF BERUFLICHE BILDUNG UND TEILHABE AM ARBEITSLEBEN FÜR ALLE MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN SICHERSTELLEN!

Die Bundesregierung hat einen Gesetzesentwurf für ein Bundesteilhabegesetz vorgelegt. Mit dem Bundesteilhabegesetz soll „die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verbessert und das deutsche Recht im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention weiterentwickelt werden. Leitbild ist dabei die Inklusion“.

Allerdings sind bei der Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelungen Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf kaum im Blick. Im Gegenteil - ihr Ausschluss von beruflicher Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben wird fortgeschrieben und manifestiert. Denn Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen wie bisher auch nur diejenigen Menschen erhalten, die in der Lage sind, ein „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ zu erbringen.

Dabei ignoriert die Bundesregierung hartnäckig die von führenden Rechtsexperten und Verbänden seit Jahren kritisierte Tatsache, dass die vorgesehene Regelung mit dem Diskriminierungsverbot der UN-Behinderten-

rechtskonvention nicht zu vereinbaren ist. Leistungsfähigkeit im Sinne wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung entspricht einer inklusionsfeindlichen, marktorientierten, betriebswirtschaftlich geprägten Sichtweise, die den Anforderungen an ein menschenrechtsbasiertes Teilhaberecht und dem Rehabilitationsauftrag nicht gerecht wird. Aus Sicht der Verbände darf sie deshalb nicht länger Leitgedanke und Voraussetzung für nachteilsausgleichsorientierte Teilhabe- und Rehabilitationsleistungen für Menschen mit Behinderungen sein.

Mit der geplanten Regelung ist der Ausschluss von Maßnahmen der beruflichen Bildung verbunden. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unterliegen seit mehreren Jahrzehnten der allgemeinen Schulpflicht und sind sowohl „schulfähig“ als auch „bildbar“.

Dem Personenkreis dieser Ressource nach Beendigung der Schulzeit abzusprechen, ist absurd. Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Leistungen nach § 81 SGB IX zum „Erhalt und Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten“ und nach

§ 219 Abs. 3 SGB IX zur „Betreuung und Förderung in Gruppen an bzw. in der Werkstatt“ stellen keinen sachgerechten Ersatz dar.

Deutschland hat eine besondere historische Verantwortung für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für die scheinbar Schwächsten unter ihnen. Jeder - auch der Mensch mit komplexem Unterstützungsbedarf - trägt auf seine Weise zum Gemeinwohl bei. Die unterzeichnenden Verbände fordern die Bundesregierung daher nachdrücklich auf, das Zweiklassenrecht und das Zugangskriterium „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ abzuschaffen und den Rechtsanspruch auf berufliche Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben auch für Menschen mit komplexen Behinderungen jetzt umzusetzen. Dabei sind die Rahmenbedingungen entsprechend anzupassen, die Leistungen im Sinne des personenzentrierten Ansatzes weiterzuentwickeln und individuell bedarfsgerecht und auf Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts unabhängig vom Ort der Leistungserbringung zu gewähren.

EIN NEUES BUNDESTEILHABEGESETZ MUSS INKLUSION UND EIN UNTEILBARES RECHT AUF TEILHABE AM ARBEITSLEBEN FÜR ALLE MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN GEWÄHRLEISTEN. DAS IM ARTIKEL 3 ABSATZ 3 GG FESTGELEGTE GRUNDRECHT „NIEMAND DARF WEGEN SEINER BEHINDERUNG BENACHTEILIGT WERDEN“ IST NICHT TEILBAR.

Berlin, August 2016.

Anthropoi Bundesverband, Anthropoi Selbsthilfe, AWO Bundesverband, BAG Berufsbildungswerke, BAG Selbsthilfe, BAG UB, BAG WfbM, BeB, bvkm, Caritas, Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten, Deutsche Heilpädagogische Gesellschaft, Diakonie Deutschland, Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland, Lebenshilfe e.V., Paritätischer Gesamtverband, Werkstattträte Deutschland

## STUDIE

## Digitalisierung der Arbeitswelt

(DPGV) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat den Forschungsbericht: „Chancen und Risiken der Digitalisierung der Arbeitswelt für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung“ veröffentlicht. Im Jahr 2015 hat das BMAS den Dialogprozess „Arbeiten 4.0“ gestartet, um zu erörtern, welche Gestaltungschancen es vor dem Hintergrund des technologischen und kulturellen Wandels für die Zukunft der Arbeit gibt. Die vorliegende Kurzexpertise befasst sich mit der Frage, welche Veränderungen diese Entwicklung für Menschen mit Behinderung mit sich bringt.

Das Fazit der im Rahmen der Studie durchgeführten Interviews fällt insgesamt

eher skeptisch aus: Zwar wurden in den vergangenen Jahren im Bereich assistiver Technologien erhebliche Fortschritte erzielt, aber eine standardmäßige Abstimmung von Hard- und Software auf die Erfordernisse assistiver Technologien erfolgt noch immer nur in Ausnahmefällen. Zugleich haben aber Arbeitsprozesse und computergestützte Arbeitsinstrumente noch stärker an Komplexität hinzugewonnen, so dass sich die Bedingungen der Teilhabe am Arbeitsleben unter Berücksichtigung aller Faktoren insgesamt eher verschlechtert haben.“ (S. 43)

Die Studie kann unter folgendem Link herunter geladen werden:  
<http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb-467-digitalisierung-behinderung.pdf>

## KONGRESS

## Das Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderungen – Internationale Perspektiven

VOM 8.-10. MÄRZ 2017 IN KASSEL

Seit über 10 Jahren gibt es die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Wie ist es mit dem Menschenrecht auf Arbeit im Sinne der Konvention bestellt? Wie „offen, inklusiv und zugänglich“ ist das Arbeitsumfeld für Menschen mit Behinderungen? Auf einer großen internationalen Tagung vom 8. bis 10. März 2017 in Kassel beleuchten Expertinnen und Experten aus dem In- und Ausland die Umsetzung von Inklusion im Arbeitsleben. Der internationale Blick soll das Bewusstsein für das Recht auf Arbeit behinderter Menschen als Menschenrecht

schärfen und Ideen zur Umsetzung geben.

Veranstalter ist der Forschungsverbund für Sozialrecht und Sozialpolitik (FoSS) der Hochschule Fulda und der Universität Kassel in Kooperation mit dem International Center for Development and Decent Work (ICDD) der Universität Kassel und der Hochschule der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (HGU). Gefördert wird die Tagung vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie in Kürze unter:  
[www.the-right-to-work.com](http://www.the-right-to-work.com)



## Das Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderungen – Internationale Perspektiven

## Impressum impulse

Nr. 77, 02.2016  
ISSN 1434-2715

**Herausgeber:** BAG UB

Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung e.V.

Schulterblatt 36, 20357 Hamburg  
Tel.: 040 / 43253-123, Fax: 040 / 43253-125  
Mail allgemein: [info@bag-ub.de](mailto:info@bag-ub.de),  
Mail Redaktion: [impulse@bag-ub.de](mailto:impulse@bag-ub.de)  
Internet: [www.bag-ub.de](http://www.bag-ub.de)

**Vorsitzende:** Angelika Thielicke

**Geschäftsführer:** Jörg Bungart

Die BAG UB ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband und in der European Union of Supported Employment (EUSE).

**Redaktion:** Doris Haake,

Claus Sasse (V.i.S.d.P.), Jörg Schulz,

Angelika Thielicke

**Layout:** Claus Sasse

**Druck:** diedruckerei.de

**Auflage:** 1000

Das Fachmagazin impulse erscheint 4x jährlich und ist im Mitgliedsbeitrag der BAG UB enthalten. Bezugspreis für Nichtmitglieder: Inland 30,- € / Jahr, Ausland 40,- € / Jahr  
Anzeigenpreise erfragen Sie bei der Redaktion.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der AutorInnen wieder und müssen nicht mit der Auffassung der Redaktion übereinstimmen.

Die impulse finden Sie im Internet unter [www.bag-ub.de/impulse](http://www.bag-ub.de/impulse) zum Download.

**Bilder Leichte Sprache:**

© Lebenshilfe Bremen,  
Illustrator Stefan Albers

Herzlichen Dank an die Glücksspirale, die den Druck aus ihren Fördermitteln finanziell unterstützt.



